

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzler.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darressalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Ruhi und des Wirtschaftlichen Verbandes Rufiji.

Darressalam 2. Dezember 1911. Erscheint zweimal wöchentlich.	Bezugspreis: für Darressalam vierteljährlich 4 Rp., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rp. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Rp. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 14 sh. — „Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“, allein bezogen, jährlich 4 Rp. 50 Heller = 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzler“, 11-tägig erscheinende Zeitschrift für tropische Agrikultur und koloniale Volkswirtschaft, bei Einzelbezug jährlich 7 Rp. 50 Heller = 10 Mk. postfrei. — Beilagen auf die D.-O.-A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden sowohl von den Geschäftsstellen in Darressalam (D.-O.-A.) und Berlin, wie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Konsulaten entgegengenommen.	Anzeigengebühren: für die 6-gespaltene Zeile 25 Heller = 50 Pf. Mindestlich für eine einmalige Anzeige 2 Rp. = 3 Mk. Für Familienanzeigen sowie größere Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein. Anzeigen nehmen die Geschäftsstellen in Darressalam und Berlin, sowie sämtliche größeren Annoncen-Expeditoren entgegen. Druck und Verlag: Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 11, Hofenplatz 9. (Telegraphen-Adresse: Deutsche Zeitung, Berlin.) Fernsprecher: Amt Althow, 8575. Postfachverleiher: Berlin NW 7, Nr. 11 000 und Darressalam. (Telegraphen-Adresse: Zeitung Darressalam).	Jahrgang XIII. Nr. 96.
---	---	---	---

Weiterbau der Zentralbahn Tabora-Tanganika in der Budgetkommission genehmigt.

Berlin, 30. November (W. Z.) Die Budgetkommission des Reichstages genehmigte die Fortführung der Zentralbahn bis zum Tanganika. (In Darressalam durch Extrablatt bereits bekannt gemacht.)

Die Italiener im Roten Meer.

Berlin, 30. November (W. Z.) Die Italiener beschießen Mokka und das Fort Schem Said. Das Fort Schem Said liegt bei Berim.

Ablehnung des russischen Ultimatum durch Persien.

Berlin, 1. Dezember (W. Z.) Persien lehnte das russische Ultimatum ab. Die Russen marschieren von Reisch aus vor.

Die Arbeiterfrage am Rufiji.

Von H. v. Geldern.

Am Rufiji bestehen jetzt zehn europäische Pflanzungen, wozu noch die Forstbetriebe im Delta kommen. Demgegenüber steht eine Bevölkerung von rund 100 000 Köpfen. Da der Arbeiterbedarf sämtlicher europäischer Unternehmungen zur Zeit nur ungefähr 2 000 Köpfe beträgt, so ist es ohne weiteres klar, daß der Arbeiterbedarf der Pflanzungen mit Leichtigkeit aus dem Lande selbst gedeckt werden könnte. Dazu kommt noch, daß an den Bezirk sehr volkreiche Distrikte, wie Ufaramo und Matumbi-Berge angrenzen, deren Bevölkerung gleichfalls die nächste Arbeitsgelegenheit auf den Rufiji-Pflanzungen findet.

Trotzdem sind die Arbeitsverhältnisse keineswegs günstig, und nur in der Zeit von Juni bis Oktober wird der Arbeiterbedarf der Pflanzungen einigermaßen durch das Angebot aus dem Lande gedeckt. In dieser Zeit hat der Schwarze, nach Beendigung der Matamaernte, auf seiner eigenen Schamba überhaupt nichts zu tun und muß außerdem seine 3 Rupi'e Steuern zahlen. So bequemt er sich denn eine Monatskarte auf irgend einer Pflanzung abzuarbeiten. So hat der Pflanzler wenigstens in der Erntezeit gewöhnlich nicht über Arbeitermangel zu klagen und in den Monaten vor der Ernte, in denen er nur seine Baumwollfelder rein zu halten hat, verfügt er sogar meist über einen Ueberfluß von Arbeitern, die er naturgemäß zur Vergrößerung der Kulturflächen auszunutzen bestrebt ist.

Schon vom Oktober an hört aber das Arbeiterangebot gänzlich auf, und die Zeit des größten Arbeiterbedarfs für den Baumwollpflanzler, die eigentliche Bestellzeit, die sich etwa von Weihnachten bis zum Mai erstreckt, ist auch die des größten Arbeitermangels, so daß der Pflanzler immer in der Gefahr schwebt, das Land, welches er im Juni-August vorbereitet hat, nicht bestellen zu können. Tatsächlich haben schon fast alle Pflanzungen durch diese Schwierigkeit schwer gelitten, und die Verluste, welche dadurch am Rufiji entstanden sind, dürften in die Hunderttausende gehen.

Von Regierungsseite wird einem, wenn man über diese Verhältnisse klagt, der wohlmeinende Rat gegeben: „Sie müssen eben auch Kontraktarbeiter anwerben.“ Das wäre sehr gut, wenn der Arbeiterbedarf des Baumwollpflanzers ein gleichmäßiger wäre, das ist aber nicht der Fall, sondern er hat einen unverhältnismäßig hohen Arbeiterbedarf in der Bestellzeit, denn die Pflanzzeit und die unmittelbare Vorbereitung der Felder zum Pflanzen drängt sich auf wenige Monate zusammen. Nur das, was der Pflanzler im Frühjahr bis Anfang Mai etwa leistet, bringt ihm nachher Einnahmen. Für diese Zeit allein, in der übrigens auch nur sehr schwer Leute zu bekommen sind, kann er keine Kontraktarbeiter

einstellen. Wenn er für die Pflanzzeit eine ausreichende Zahl Arbeiter haben will, so hat er diese teuren Leute entweder vorher oder nachher monatelang auf dem Hals, ohne sie recht ausnützen zu können.

Gewiß ist es schon im Hinblick auf die völlige Unzuverlässigkeit der Rufiji-Leute für die Pflanzungen zweckmäßig, sich ständig einen Stamm von Kontraktarbeitern zu halten, ob aber bei ausschließlicher Verwendung von Kontraktarbeitern, wie es jetzt einzelne Pflanzungen vorhaben, wirklich rationell zu arbeiten ist, das ist mir zweifelhaft. Für den Mehrbedarf an Arbeitern in der Bestellzeit und der Ernte wird der Pflanzler immer auf die Leute aus der Gegend angewiesen sein.

Wenn einige Pflanzungen ganz auf die Mitwirkung der Rufiji-Leute verzichten wollen, so ist dabei auch der Umstand von Einfluß, daß die Warufiji größtenteils faul und unzuverlässig sind, daß sie vor allem jeglichen Autoritätsgefühls ermangeln. Wenn der Pflanzler von ihnen einmal etwas mehr verlangt, als sie für sich zu arbeiten gewohnt sind, denn diese Arbeitsleistung entspricht gewöhnlich dem gezahlten Lohn nicht, dann kann er sicher sein, daß am nächsten Tage ein großer Teil der Leute oder auch alle nicht zur Arbeit erscheinen. Er kann dann ruhig selbst die Hacke in die Hand nehmen.

Aus diesen Leuten überhaupt erst brauchbare Arbeiter zu machen, ist die schwierigste Aufgabe, welche die Pflanzungen am Rufiji zunächst vor sich haben. Die Erfolge in dieser Beziehung sind aber bisher gering, und das liegt hauptsächlich an der Stellungnahme des Bezirksamts, bei dem die Schwarzen ein allzu geneigtes Ohr für ihre oft gänzlich unbegründeten Klagen und Beschwerden finden, so daß sie in der Gewißheit, unter allen Umständen beim Bezirksamt Schutz zu finden, für die Erziehungsversuche der Pflanzungen immer unzugänglicher werden.

Zweifellos ist es zum großen Teil Schuld der Behörde, wenn einzelne Pflanzungen, wie schon erwähnt, es ganz aufgeben wollen, noch weiter an der Erziehung der Bevölkerung zur Arbeit und dabei an ihrer kulturellen Hebung teilzunehmen, ganz abgesehen davon, daß es durchaus nicht wünschenswert ist, wenn auch die Pflanzler vom Rufiji, die es bei einer anderen Arbeiterpolitik durchaus nicht nötig hätten, dazu beitragen müssen, die ungeheuren Mißstände, die das Anwerbeunwesen in vielen Innenbezirken erzeugt, zu vergrößern.

Um zu zeigen, wie schwierig die Stellung des Pflanzers den Eingeborenen gegenüber im Bezirke ist und wie wenig trotz zehnjähriger Zivilverwaltung die Bevölkerung noch geneigt ist, die Autorität der Europäer und auch der Deutschen Regierung anzuerkennen, möchte ich zum Schluß noch die folgende Geschichte erzählen.

Ein Herr M. ließ sich, schwer krank und fast bewegungsunfähig, nach Darressalam tragen. In der großen und volkreichen Dtschaft Mtama verlangte er von dem Zumben neue Träger. Da der Zumben trotz des Angebots von 1 Rp. pro Tag keine Leute bringen konnte oder wollte, drohte er mit der Anzeige beim Bezirksamt, aber der Zumben erwiderte ihm: „Bana Shauri hapa hana uguvu!“ (d. h. der Bezirksamtmann hat nichts zu sagen).

Der Schwerkrante konnte erst nach Ueberschreiten der Grenze des Bezirks Darressalam andere Träger bekommen, und es hat nicht viel daran gefehlt, daß er mit seinen ermüdeten und zu schwachen Leuten in wüster Pori liegen geblieben wäre.

Zur Verordnung des Reichskanzlers betr. die Errichtung und den Betrieb von Apotheken in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 12. Januar 1911.

(Amtlicher Anzeiger Nr. 29, 8. Juli 1911.)
Merkwürdigerweise hat die Presse und die Pflanzlerbevölkerung von Deutsch-Ostafrika fast gar keine Notiz genommen von der „Apothekenverordnung“, die im „Amtlichen Anzeiger“ schon im Juli d. J. veröffentlicht

worden ist. Vermutlich hatten die wenigsten Pflanzungsleiter die Verordnung aufmerksam gelesen! Warum? „Mein Gott, es wird soviel verordnet! Was geht uns eine Apothekenverordnung an.“ — Die Verordnung geht aber den Pflanzler recht viel an, sie geht unter allen Umständen ans Portemonnaie, und der § 17 lautet, um das voraus zu nehmen: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft: 1. Wer entgegen den §§ 6, 7 eine Zweig- oder Hausapotheke betreibt. Der § 7 der Verordnung ist aber so interessant, daß er im Wortlaut hier wiedergegeben werden soll:

„Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen, sind nur an solchen Orten zulässig, an denen sich keine Voll- oder Zweigapotheke befindet. Der Gouverneur kann in besonderen Fällen Ausnahmen auf beschränkte Zeit zulassen. Der Betrieb bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Gouverneurs, welcher auf Widerruf erteilt wird:

1. Ärzten, jedoch nur zum Zwecke der Arzneimittellabgabe an die von ihnen behandelten Kranken,
2. Tierärzten für die Abgabe von Tierarzneimitteln innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
3. Krank-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zum Zwecke der Arzneimittellabgabe an ihre Insassen,
4. Missionen innerhalb ihrer Berufstätigkeit,
5. Plantagen und gewerblichen Betrieben zum Zwecke der Arzneimittellabgabe an ihre Angestellten.

Die Erlaubnis zum Betriebe einer Hausapotheke erteilt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Voll- oder Zweigapotheke am gleichen Ort. Der Betrieb der Hausapotheken ist in den unter 1. und 2. genannten Fällen durch den vom Gouverneur hierzu ermächtigten Arzt oder Tierarzt zu führen, in den unter 3., 4. und 5. genannten Fällen durch einen vom Gouverneur ermächtigten approbierten Apotheker (!) oder eine sonstige durch den Gouverneur ermächtigte andere geeignete Persönlichkeit. Der Gouverneur kann die Erteilung der Erlaubnis an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen (bestehende Bedingungen?)

Die Arzneimittel usw., welche dem freien Verkehr entzogen sind (§ 11), müssen aus einer Apotheke des Schutzgebiets bezogen werden.

Also Hausapotheken, aus denen Gegenstände an Dritte abgegeben werden sollen — natürlich auch unentgeltlich an Plantagenangestellte und Arbeiter — bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs! Und die Ausführungsbestimmungen setzen in § 2 fest, daß die Genehmigung des Gouverneurs bis zum 1. Januar 1912 einzuholen ist!

Der § 3 der Ausführungsbestimmungen betont ausdrücklich, daß gemäß § 7 der Verordnung seitens der Hausapotheken alle Arzneimittel aus Apotheken des Schutzgebiets bezogen werden müssen, die nicht dem freien Verkehr überlassen sind! Keine Pflanzung, kein Betriebsleiter darf daher sein Chinin, sein Thymol, sein Sublimat, seine Opiumtinktur mehr aus Deutschland beziehen, sondern ist gezwungen, in der Kolonie zu kaufen! Nur „bis auf weiteres“ ist der Bezug von Chinin und Thymol aus Deutschland gestattet (§ 11).

Die D. O. A. Z. brachte am 27. Sept. d. J. einen Auszug aus der Festrede des Direktors der Handelshochschule in München, Professor Bonn, in der gesagt wurde, man könne im Zeitalter des modernen Wohlstands selbst die Bewohner eines unterworfenen Landes nicht zwingen, ihre Schnupftücher dort zu kaufen, wo es ihnen nicht paßt. (Man könne keinen Friedensvertrag abschließen, in dem der unterlegene Gegner sich verpflichtet, jedes Jahr bestimmten Firmen im Lande des Gegners eine Anzahl Nähmaschinen zu lohnenden Preisen abzukaufen.)

Nun, der Deutsche Reichskanzler (Notabene: Reichskanzler, gezeichnet v. Lindequist!) „verordnet“, daß die Bewohner der Deutschen Kolonien schärfer getriebelt werden, als die Bewohner eines unterworfenen Landes: Wir dürfen unsere Arzneimittel, die uns ebenso notwendig sind als Schnupftücher, nicht einmal im Mutterlande, Deutschland, kaufen!! — Werden die deutschen Apotheker sich diese Bevorratung der Apotheker in den Kolonien gefallen lassen?!

Bezeichnend ist, daß gleich der § 1 der „Ausführungsbestimmungen“ lautet: Der Weiterbetrieb der zur Zeit bei Missionen bestehenden Hausapotheken wird bis auf weiteres auch an solchen Orten gestattet, an denen sich eine Voll- oder Zweigapotheke befindet. Ja, der Absatz 3 des § 3 der Ausführungsbestimmungen

mungen besagt: „Den Hausapotheken der Missionen wird jedoch bis auf weiteres gestattet, ihre bisher verwendeten Arzneimittel ausländischer Herkunft unter Beibehaltung der früheren Bezugsquelle fernerhin zu gebrauchen, auch wenn diese Zubereitungen den Anforderungen des deutschen Arzneibuches nicht völlig entsprechen, aber nicht Mittel enthalten, die dem freien Verkehr entzogen sind.“ — Während der unmittelbar vorhergehende Absatz ausdrücklich besagt: „Sämtliche Arzneimittel müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuches entsprechen.“

Wie kommt der Reichskanzler dazu, Pflanzungen und industriellen Betrieben bisherige Bezugsquellen zu verstopfen, den Missionen sie ausdrücklich weiter offen zu lassen? Selbst wenn sie den Anforderungen nicht genügen??!

In den Hausapotheken ist in einem hellen Raume ein verschließbarer Schrank aufzustellen, der die dem Arzneibuch entsprechende Absonderungen der vorsichtig bzw. sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel von den indifferenten Arzneistoffen scheidet; ferner müssen das deutsche Arzneibuch, die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke, die Apothekenbetriebsordnung, das Belegbuch über den Einkauf der Arzneimittel, und sofern Mittel gegen Entschädigung an Dritte abgegeben werden, die Arzneitage und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst den Tarpfeisen vorhanden sein. Wenn Arzneien in der Hausapotheke angefertigt und dosiert werden, auch von Arbeitsgerät, Waagen und Gewichte, Mörser usw.

Ein Regierungsapotheker besichtigt mindestens alle drei Jahre „unvermutet“ die Apotheken, auch die Hausapotheken, findet er bei der Besichtigung große Unregelmäßigkeiten, kann eine wiederholte Besichtigung „auf Kosten des Besichtigten“ erfolgen! Für die glücklichen Pflanzler, die die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke haben, hat der Gouverneur noch einen besonders gräßlichen Schreck erbracht: Der § 16 des Artikels 10 der Ausführungsbestimmungen lautet nämlich: „Für die Besichtigung der Hausapotheken ist Artikel 9 § 4 maßgebend“. § 4 des Artikels 9 existiert überhaupt nicht, Artikel 9 hat nur drei Paragraphen! — Da kann der „Besichtigende“ also machen was er will.

Des Pflanzungs- oder Betriebsleiters erster Gedanke nach Verküre der Apothekenverordnung wird sein: „Sehr einfach, ich erwerbe nicht die „Berechtigung“ zur Führung einer Hausapotheke, verzapfe keine Arzneien mehr an meine Arbeiter.“ Das geht aber wider den § 13 der mit Recht so beliebten „Arbeiterverordnung“, allwo es heißt: „Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren“.

Der zweite, wahrscheinlich sehr energisch geäußerte Gedanke des zukünftigen berechtigten Hausapothekenbesitzers wird sein: „Nun gut, ich kaufe meine Arznei nach wie vor in Deutschland; wie will mich der Gouverneur zwingen, bei Breichneider oder Müller zu kaufen?“ — Gemach, lieber Pflanzler! Wie dich das Gouvernament zwingen wird? Sehr einfach: Es läßt Deine aus Deutschland ankommenden Apothekerwaren einfach nicht durch den Zoll. Ja, der Herr Gouverneur belegt Dich mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft, wenn Du nicht die von ihm vorgeschriebenen Arzneimittel in Deiner durch die Arbeiterverordnung vorgeschriebenen Hausapotheke in den vorgeschriebenen Mengen vorrächtig hast, so droht der Reichskanzler, in Vertretung v. Lindequist, im § 14.

Einen Trost kann ich Dir aber zum Schluß doch geben: Chinin und Thymol sind bis auf weiteres dem

Handel freigegeben an Orten, an denen keine Apotheke oder Sanitätsdienststelle besteht, aber Thymol nur in Tabletten von 0,5 Gramm, und sofern es von anerkannten deutschen Firmen oder Fabriken stammt. Ich warne daher vor Chinin-Tabletten von 0,25 Gramm! Sie sind strafbar! Auch die graue Salbe ist glücklicherweise gestattet, bis auf weiteres!, und in der Anlage zur Apothekenverordnung sind eine ganze Menge schöner Dinge zusammengestellt, die der Pflanzler auch fürderhin kaufen kann, wo er will, als da ist u. A.: Schneeberger Schnupftabak „mit einem Gehalt von höchstens 3 Gewichtsteilen Nießwurz in 100 Teilen des Schnupftabaks“, Eickellakao, Obstläste, Leberthran, Rizinus, Pfefferminzplätzchen, destilliertes Wasser, und — Gott sei Dank — auch Spiritus.

Daß die Ausführungsbestimmungen auch die Berechnung der Arzneipreise enthalten, versteht sich von selbst, und zwar ist die jeweilig im Deutschen Reich geltende Arzneitage zu Grunde gelegt, mit einem Aufschlag von 100%. Für die Anfertigung eines Medikamentes in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf ein Aufschlag von 200% genommen werden.

Ist man aber Pflanzungs- oder Betriebsleiter, so erwerbe man die Berechtigung zum Hausapotheker und hole die schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs ein, nebenher das Geschäft eines Missionars zu treiben, das ersichert das Loos des Hausapothekers! r.

Aus dem Gerichtssaal.

Privatklage Aye/Vorré. Am Donnerstag, den 30. November, stand die Privatklage Aye/Vorré in der Berufungsinstanz des Kaiserlichen Obergerichts zur Verhandlung. Die Verhandlung leitete der Kaiserliche Oberrichter Vortisch. Beisitzer waren Baurat Brandes, Postdirektor Rother, Rechnungsrat Schmeißer und Brauereibesitzer Schulz. Gegenstand der Verhandlung war die genügend bekannte Beleidigungssache Aye/Vorré, in welcher das Kaiserliche Bezirksgericht in erster Instanz für Recht erkannt hatte: „Der Beklagte Vorré wird wegen Vergehens nach § 187 St. G. B. (verleumderische Beleidigung), zu einer Geldstrafe von 300 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibungsmöglichkeit für je 10 Mark ein Tag Gefängnis tritt, verurteilt. Der Privatkläger Aye war auf die erhobene Widerklage hin freizusprechen.“

Gegen dieses Urteil war von beiden Seiten Berufung eingelegt worden. Der Privatkläger und Widerbeklagte Aye wurde vertreten von dem Substituten des Rechtsanwalts Dr. Hofmann, Dr. Jillich, der Angeklagte und Widerkläger Vorré durch den Rechtsanwalt Müller.

Anlaß zur Erhebung der Klage hat eine Eingabe Vorrés vom 8. April 1910 an den damaligen stellvertretenden Gouverneur, Geheimrat v. Spalding, gegeben, in der Vorré sich über den Privatkläger Aye beschwerte, weil dieser über ihn das Gerücht verbreitet habe, er, Vorré, sei auf dem Dampfer „Gertrud Woermann“ von dem bei der Firma Hanjig & Co. angestellten Kaufmann Knoch wegen Belästigung einer Dame geohrfeigt worden, eine Beleidigung, die er, Vorré, stillschweigend auf sich haben lassen; er bitte um Schutz gegenüber dieser Lüge. Diese Eingabe wurde dem Privatkläger Aye, der Reserveoffizier ist, durch den Ehrenrat der Kaiserlichen Schutztruppe im Wortlaut zur Verfügung gestellt. Aye strengte, auf den Wortlaut dieser Beschwerde gestützt, Privatklage an, indem er Beweis dafür anbot, daß Vorré tatsächlich an Bord des Dampfers „Gertrud Woermann“ von Knoch geohrfeigt worden sei, ohne darauf zu reagieren. Der

Angeklagte Vorré bestritt diese Behauptung und erhob wegen ihr unter Stellung von Straf Antrag gegen Aye Widerklage. Das Kaiserliche Bezirksgericht kam dann auf Grund der Beweisaufnahme in erster Instanz zu dem oben erwähnten Urteil.

In der Berufungsverhandlung vom 30. November d. J. vor dem Obergericht bestätigte der erneut vorgeladene Zeuge Knoch unter Eid in vollem Umfange seine ersten Aussagen, die zur Verurteilung Vorrés geführt hatten. Er erklärte mit aller Bestimmtheit, daß er in Vorré die seiner Zeit von ihm an Bord des Dampfers „Gertrud Woermann“ geohrfeigte Persönlichkeit wiedererkannt habe. Er blieb auch verschiedenen Vorhaltungen gegenüber, ob eine Verwechslung nicht doch möglich sei, bei seiner Befundung, indem er noch ausdrücklich auf das Mal im Gesicht Vorrés als Erkennungszeichen hinwies.

In der Verhandlung gelangten dann zur Verlesung die eidlichen Aussagen der Zeugen Gertb und Sandt. Ersterer hat darnach bekundet, daß er Vorré den größten Lump und das größte Schwein Afrikas genannt und ihm ferner vorgeworfen habe, daß er geohrfeigt worden sei, weil er eine Dame belästigt habe. Sandt hat diese Angaben Gertb's unter Eid bestätigt und bei seiner Vernehmung weiter ausgeführt, daß er selbst Vorré bei Angaben bezüglich der Verpachtung des hiesigen Hotel „Kaiserhofes“ der Lüge überführt habe. Auf diese Vorwürfe hin hat Vorré nachweislich nichts unternommen, auch die Richtigkeit dieser Angaben im Prozeß nicht bestritten. Ein Eingehen auf weitere, Vorré wegen Belästigung von Damen gemachte Vorwürfe wurde seitens des Vorsitzenden als nicht zur Sache gehörig abgelehnt.

Es wurde weiter verlesen die eidliche Befundung des jetzigen Bezirksamtmanns, damaligen Bezirksrichters Eggebrecht über einen von ihm an Bord der „Gertrud Woermann“ abgehaltenen Lokaltermin. In dieser Aussage äußert sich der Zeuge Eggebrecht unter anderem dahin, daß er es beinahe für ausgeschlossen halte, daß an der von Knoch angegebenen Tafelstelle ein Nichterkennen der beteiligten Persönlichkeiten möglich sei. Zur Verlesung kamen noch die Aussagen der Zeugin Malorn, sowie die des Sekretärs Treuge, dessen Befundungen auf die moralischen Eigenschaften der vorgenannten Zeugin grelle Streiflichter warfen.

Der Zeuge Knoch erklärte noch, daß er sich dem Angeklagten Vorré, als er in ihm hier in Daresalam den von ihm Geohrfeigten wiedererkannte, schriftlich zum kavaliermäßigen Austrag der Angelegenheit zur Verfügung gestellt habe. Vorré habe daraufhin aber nicht reagiert, sondern ihn verklagt. Zu dieser Feststellung gab der Vertreter des Angeklagten Vorré, Rechtsanwalt Müller, eine Erklärung des Inhaltes ab, daß er selbst dem Angeklagten mit Rücksicht auf die große Uebellegenheit der sozialen Stellung Vorrés über die des Zeugen Knoch geraten habe, nicht den Ausgleich auf dem Wege eines Ehrenhandels zu suchen, sondern Privatklage gegen Knoch zu erheben.

Hierbei sei noch erwähnt, daß ein Ermittlungsverfahren wegen Meineids, welches auf Antrag Vorrés gegen Knoch wegen seiner Aussagen gegen Vorré eingeleitet wurde, in allen Instanzen als unbegründet abgewiesen werden mußte, eine Tatsache, die ebenfalls in der Verhandlung festgestellt wurde.

Zu der Behauptung Vorrés, daß gerade Aye das Gerücht über ihn verbreitet habe, wurde zunächst der Personalreferent Regierungsrat Dr. Humann als Zeuge vernommen. Dieser sagte unter seinem Eide aus, daß Aye ihm eines Tages auf der Straße in der Nähe des „Kaiserhofes“ mitgeteilt habe, Vorré sei wegen Belästigung einer Dame geohrfeigt worden,

(Nachdruck verboten.)

Der Liebe Not.

27]

Roman von Horst Bodemer.

Da rief der Oberstleutnant plötzlich, während die Batterie trabt:

„Herr Leutnant, in Ihrer linken Flanke, vom Ausgange jenes Dorfes, kommt Kavallerie heranz, um Sie zu attackieren!“

Hell klang Heinz' Kommando in den Sommermorgen hinein, die Geschütze wurden herumgeworfen, abgeprobt, das Feuer markiert.

Befriedigt nickte Herr von Sommern, er ritt an die Batterie heran.

„Ihr habt eure Sache gut gemacht, Leute. Sie auch, Herr Leutnant Rühling, führen Sie die Batterie in die Kaserne zurück. — Morjen, sechste Batterie!“

„Morjen, Herr Oberstleutnant!“

„Herr Hauptmann, es freut mich, daß ich Ihre Batterie loben konnte!“

Dankbar ergriß er die ihm gereichte Hand seines Kommandeurs.

Eine Weile ritten sie im Schritt durch Reudorf, ohne ein Wort zu sprechen. Der Hauptmann dachte: Na, wird er mich nun endlich über Heinz Rühling ausfragen?, denn nur deshalb war ja das ganze Theater. Der aber war in der übermütigsten Stimmung, er ließ antreiben. Der Oberstleutnant hatte zu ihm gesagt, er sei mit ihm zufrieden gewesen; gewesen gewiß, bis heute. Aber noch heute sollte es anders kommen, vor halb zwei kam der aus der Kaserne nicht weg, da wollte er gleich nachher der neuen Kommandeuse seine Aufwartung machen.

Er rief den Leuten zu:

„Kerls, singt mal ein übermütiges Lied, mir ist saumohl, und heute abend kriegt ihr einen hektoliter Schützenberger Bier und jeder drei Zigarren!“

Da sangen den „die Kerls“ los.

Endlich wandte sich Herr von Sommern an Heinz' Batteriechef:

„Sagen Sie mal, wem gehört denn die wundervolle Fuchsstute, die Leutnant Rühling ritt?“

„Ihm Herr Oberstleutnant!“

„Nicht möglich! Die muß ja horrend teuer gewesen sein!“

„So viel ich weiß, kostete sie viertausend Mark!“

„Aber dazu hat Leutnant Rühling doch gar nicht die Mittel, ich kenne seine Eltern sehr genau, sie müssen sich einschränken!“

Also von der Erbschaft mußte Herr von Sommern noch nichts, na, das konnte gut werden, alle guten Geister!

„Er soll eine halbe Million geerbt haben!“

Da fuhr Sommern im Sattel herum.

„Was reden Sie da, Herr Hauptmann!“

„Sawohl, Herr Oberstleutnant, 's mag übertrieben sein, immerhin ist's ein ganz gehöriger Bagen gewesen!“

„Aber von wem denn?“

Da erzählt der Hauptmann, was er über Herrn Reuter weiß.

„Wie lange ist das denn her?“

„So um Ostern herum, Herr Oberstleutnant!“

„Am Ostern? Genau können Sie sich wohl auf den Tag nicht besinnen, an welchem dieser Herr Reuter starb?“

„Doch, doch, Herr Oberstleutnant, am Gründonnerstag war's!“

Da umwölft sich Sommer's Stirne, den Rest des Weges legen sie einsilbig zurück.

Der Hauptmann überlegt sich, ob er seinem Kommandeur nicht alles sagen soll, was er weiß; er ist im Zweifel, vielleicht war es als Mensch keine Pflicht, aber als Soldat blieb es peinlich. Was gingen ihn die Privatverhältnisse seines Kommandeurs an? Entweder setzte man sich bei einer solchen Gelegenheit zwischen zwei Stühle, — oder man würde Liebhab. Vertrauensperson, und beides gingen seiner ehrlichen Natur wider den Strich. Fragte ihn sein Kommandeur, dann war's etwas anderes, nur eines konnte er tun, mit Rühling ehrlich sprechen und das sollte sofort geschehen. —

Als er in der Kaserne nach ihm fragte, war er schon fort, der Wachtmeister hatte auch noch verschiedene Anzeigen, Unterschriften mußten noch gegeben werden, und wie er endlich bei Rühling vorsprach, sagte ihm der Bursche:

„Der Herr Leutnant macht gerade beim Herrn Oberstleutnant von Sommern Besuch!“

„Wissen Sie das genau, Thiele?“

„Sawohl, Herr Hauptmann, ganz genau!“

Kopfschüttelnd war Heinz' Batteriechef nach Hause gegangen. Jetzt also machte Rühling Besuch, zu einer Zeit, an welcher er genau wußte, daß der Herr Oberstleutnant in der Kaserne war. Da besann er sich, was ihm sein Leutnant damals nach der Regimentsübernahme gesagt; ja, er wollte seine Hände aus dem Spiele lassen, mochten die drei allein zusehen, wie sie miteinander fertig wurden.

ohne sich dafür Genugung zu holen. Ahe habe ihn allerdings dann nach der Mitteilung um vertrauliche Behandlung der Angelegenheit eruchtet. Borré sei dann bald darauf eines Abends aufgeregt im Klub an ihn herangetreten, und habe sich über das gegen ihn kursierende Gerücht, das er, Borré unterdessen von anderer Seite erfahren habe, heftig beschwert. Seine Aufregung habe einen so echten Eindruck auf ihn, Humann, gemacht, daß er seine früheren Zweifel habe fallen lassen und Borré als guter Freund und auch in seiner Eigenschaft als Personalreferent geraten habe, sich über Ahe beim stellvertretenden Gouverneur von Spalding offiziell zu beschweren. Er habe Borré die Beschwerde in Skizze entworfen, wobei sich Borré Notizen gemacht habe, und er Humann, sei am nächsten Tage, als er in seiner amtlichen Eigenschaft als Personalreferent die Beschwerde zu Gesicht bekommen habe, erstaunt gewesen, das Wort „Lüge“ darin zu finden, das in seiner Beschwerdeskizze nicht enthalten gewesen sei; er würde als Jurist einen derartigen Ausdruck ja auch nicht gebraucht haben. Er, Humann, habe Borré zu dieser Beschwerde gegen seinen Kollegen Ahe veranlaßt, weil er dadurch hätte Gelegenheit geben wollen, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Das Vorgehen Ahes gegen Borré bezeichnete der Zeuge Humann als verwerflich, auch habe es den Stempel einer großen Schamlosigkeit an sich getragen.

Es wurde sodann noch das Zeugnis des kommissarisch vernommenen Regierungsbaumeister Fischer vorgelesen. Dieser hat unter seinem Eid bezeugt, daß gelegentlich einer Gesellschaft bei Ahes die Sprache auf die Ohrfeigengeschichte gekommen sei, er aber nicht bestimmt aussagen könne, daß die schon allgemeines Gespräch bildende Angelegenheit besonders von Ahe aufgebracht und von ihm verbreitet worden sei.

Nach den Plaidoyers, wobei Rechtsanwalt Müller die Glaubwürdigkeit und den guten Glauben des Zeugen Knosch an sich nicht bestritt, zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Diese dauerte ungefähr 2 Stunden und es wurde dann folgendes Urteil verkündet:

„Das Urteil erster Instanz wird aufgehoben, Der Angeklagte Borré wird freigesprochen. Der Privatkläger Ahe wird auf die Widerklage hin wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von 50 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibungsmöglichkeit für je 10 Mark ein Tag Gefängnis tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.“

Aus der Begründung genügt zu erwähnen, daß das Gericht die Möglichkeit offen ließ, der Zeuge Knosch könne sich trotz seiner bestimmten und beschworenen Angaben geirrt haben. Damit war dem Privatkläger Ahe der Wahrheitsbeweis nach Ansicht des Gerichts mißlungen. Klage und Widerklage fiel und stand mit dieser Feststellung. Die Verurteilung Ahes erfolgte dann auf die Aussage Humanns hin. Als erschwerend für die Beurteilung des dem Privatkläger Ahe zur Last gelegten Vergehens wurde angeführt, daß es sich in dem Angeklagten Borré um den „Vertreter einer fremden Macht“ gehandelt habe. Borré war und ist noch, wie bekannt sein dürfte, griechischer kaufmännischer Vizekonsul.

Aus unserer Kolonie.

Sadani. Die Oberleitung der Leipziger Baumwollspinnerei bittet uns um Aufnahme folgender Berichtigung:

„Mit Bezug auf die in Ihrer letzten Nummer gebrachte Notiz betr. Auflösung unseres Unternehmens teilen wir Ihnen erg. mit, daß die Mitberater der letzten Jahre uns allerdings zu einer wesentlichen Einschränkung

Mit leuchtenden Blicken hatte Klara vom Fenster aus Heinz nachgesehen, sie reckte sich und breitete die Arme aus, endlich kam das Glück, — das große Glück. Bald mußte ihr Mann zurück sein, rückwärtslos wollte sie ihm die Wahrheit sagen. Er war egoistisch gewesen, warum sollte sie es nicht auch sein? Leben ist Kampf, ist Leben, ihr junges Blut drängte zum Herzen, und das jagte es wieder hinauf zum Kopf. Die Erregungen der letzten Zeit, vor allem der letzten Stunde, hatten auf sie eingewirkt, sie fühlte sich beklommen, ein Schwindel stellte sich ein, hastig warf sie sich auf die Chaiselongue, verschränkte die Arme unter den Kopf und starrte zur Decke hinauf. Sie mußte dem armen Sommerweh tun, furchtbar nahe würde es ihm gehen, aber er war ja so gut, traurig würde er sie ansehen und sagen: Dein Glück ist mit mir das höchste, tu, was du nicht lassen kannst! Sie biß die Zähne aufeinander, wenn sie ihn doch hassen könnte, dann wär's leichter, aber einen Mann kränken bis aufs Blut, den man achten muß, das was entsetzlich schwer. Zweifel wurden in ihrer Seele rege, aber da zauberte sie sich Heinz' Bild vor, wie er hier vor ihr auf den Knien gelegen und seinen Kopf in ihrer Schopfbettete. Sie sprang auf, — was würde das für ein namenloses Glück werden! Sommer hatte seinen Trost, der kamm die höchsten Stufen rasch empor, die große Zukunft lag vor ihm, nach der Abertausende streben, und die nur Auswählte erreichen. Ihm würden Regimenter, bald Brigaden, ja Divisionen gehorchen, auch das machte glücklich, denn Macht gehört zum Glückseligen. Und wenn die Stunde kam, an welcher ihm das Schicksal im Pulverdampf ein Vorderreis um die Stirne wand, dann wollte sie sich freuen über den prächtigen Mann, — aber an Heinz' Seite.

unserer Betriebe gezwungen haben. Von einer gänzlichen Auflösung der Pflanzungen ist aber ebenso wenig die Rede, wie von einem Verlaufe der Dampfpflüge usw. Wir bitten Sie hiernach Ihre Notiz berichtigen zu wollen.“

Wir nehmen umso freudiger von dieser die Allgemeinheit ganz besonders interessierenden Berichtigung Kenntnis, als wir ja schon bei der Wiedergabe unserer damaligen Notiz dem Wunsche Ausdruck gaben, daß die in dem Artikel enthaltenen Angaben den Tatsachen nicht entsprechen möchten.

Tanga. Am 1. Dezember wurde in Tanga die dortige Niederlassung der Handelsbank für Ostafrika eröffnet. Das neue Unternehmen, von heimischen Großbanken unter Mitwirkung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Firma Hansing & Co. mit einem Kapital von M. 3000000, — in Berlin gegründet, hat den Zweck, Bankgeschäfte jeglicher Art zu betreiben insbesondere Geld- und Wechselverkehr in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft in unserer Kolonie zu fördern. Die Handelsbank ist daher gewissermaßen als eine Ergänzung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank gedacht, da dieser in ihrer Eigenschaft als Notenbank bezüglich ihrer Geschäfte strenge Grenzen gezogen sind. Vor allen Dingen wird die neue Bank den Interessen der Nordbezirke zu dienen haben. Das an der Marktstraße neuverbaute Haus der Bank enthält zweckentsprechend und komfortabel eingerichtete Geschäftsräume, die den Anforderungen des Publikums wie der Geschäftsführung auf lange Zeit hinaus genügen dürften. Die Tanga-Niederlassung der Handelsbank wird von Herrn Gerhard Wähde geleitet. --

Lokales.

— Die Wahl zum „Bürgerausschuß“, der zu der Einführung der „Städteordnung“ Stellung nehmen soll, ist am vergangenen Donnerstag erfolgt. Die Beteiligung an der Versammlung war leider nur eine sehr mäßige. Wir vermisten Vertreter der Oberbeamten, sowohl wie der Großkaufleute. Hat für sie das Schicksal der Stadtgemeinde kein Interesse? Außer einer Anzahl von anderen Bürgern unserer Stadt waren geschlossen die Gouvernementssekretäre erschienen, sie erbrachten damit den Beweis für die Stärke ihrer neuen Organisation. Ihr nachahmenswerter Corpsgeist blieb auch nicht unbezahlt, im ersten Wahlgang ergab die Stimmenzahl, daß zu den 7 Vertretern der Bürgerschaft im Bürgerausschuß 7 Kandidaten der Sekretäre gewählt worden waren. Sie benützten sich mit ihrem moralischen Erfolg. In loyalster Weise verzichteten sie auf 4 ihrer Kandidaten, und gaben so die Gelegenheit zu einer anderen die verschiedensten Interessenskreise umfassenden Zusammensetzung des Bürgerausschusses. Dem „Bürgerausschuß“ gehören nunmehr an die Herren: Cohrs, Günter, Kielich, Kappel, Schlickstein, Schmeißer, Thomas.

Ueber die Ergebnisse der Beratungen des Bürgerausschusses werden wir zu gegebener Zeit berichten, wie wir hören, wird er zu seiner ersten Sitzung Anfang nächster Woche zusammentreten.

× Das Weiraifest, das sogenannte „eidi kubwa“ d. h. „das große Fest“, nimmt heute Sonnabend als am zehnten Tage des Monats mlunguo tatau seinen Anfang. Das Weiraifest, das drei Tage andauert, wird im allgemeinen in Darassalam viel weniger als das Ramajun-Fest gefeiert. In den letzten Jahren zeichnet sich der Weiram namentlich dadurch aus, daß sich die Leute an diesem Feste mehr als gewöhnlich in Tembo und schlechtem Coque betranken und kamari (Hazard)

Ihre genügte wahrlich ein Leben voller Arbeit in Wernsdorf. Ein Dach über dem Haupte zu haben, von dem man weiß, es ist mein und bleibt meinen Kindern. Wenn der liebe Not ihnen droht, dann werden sie heimzukehren und neue Kräfte sammeln auf der Erde ihrer Väter, die sie durch ihre Arbeit geheiligt haben.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten des Kaiserlichen Gouvernements.

Eingestellt: Kanzleigehilfe von Kobbe bei Bezirksamt Darassalam von 1. Dezember 1911 ab.

Beauftragt: die landwirtschaftlichen Assistenten I. Klasse Müllig, z. Zt. in Mwanza, und Wegelein, z. Zt. in Uffoje (Bezirk Tabora) mit der Wahrnehmung der Geschäfte von Bezirkslandwirten. Ersterer wird Anfang Dezember in den Bezirken Dodoma, letzterer etwa Mitte Januar 1912 im Bezirk Mitwa die Tätigkeit aufnehmen.

Versetzt: Gerichtsassessor Dr. Niemir vom Gouvernement zum Bezirksamt Mwanza als Adjunkt ab 8. Dezember 1911. Wie wir hören, wird er später die Vertretung des Bezirksamtmanns in Dodoma übernehmen. Vom 1. April 1912 ab wird der kom. Sekretär Feinig, z. Zt. in Kilimandschu, in Dodoma stationiert werden, um bis zur Errichtung des Bezirksamts selbst mit der Leitung der provisorischen Nebenstelle Dodoma beauftragt zu werden.

Ausgeschieden: Techniker II. Klasse Reichardt mit Ablauf des 5. November 1911.

Verchieden: Der Geheimregierungsrat von Groß wird in den heimischen Dienst zurücktreten. Regierungslehrer Zimmern hat am 30. November eine Dienstreise nach Vagamoyo angetreten, um die Eingeborenenkinder im Bezirk Vagamoyo zu revidieren. Die Dauer der Reise ist auf 4 Wochen festgesetzt.

Am 27. November 1911 sind von Neapel ausgereist bzw. wiederangereist: kom. Bezirksamtmann Kausch und der kom. Zollsekretär Adler. Ersterer wird die Verwaltung des Bezirksamts Uffoje übertragen werden, letzterer wird dem Hauptzollamt Darassalam überwiesen.

spielen namentlich die Askaris tun sich als echte Landsknechte darin hervor.

— Club-Konzert. „Das nächste Konzert im Klub findet am Dienstag, den 5. Dezember, abend 7 1/2 Uhr statt. Es wird gebeten, Anmeldungen zum Abendessen der Klub-Verwaltung rechtzeitig mitzuteilen.“

— Umzug der Europäerschule. Gestern ist die Europäerschule in ihr neues schmuckes Heim in der Bismarckstraße übergesiedelt.

— Evang. Gemeinde. Morgen als am 1. Advent Gottesdienst, wie gewöhnlich um 9 1/2 Uhr. Predigttext Matthäus 21, 1—9.

— Postschluß nach Europa zum N. P. D. „Bürgermeister“ morgen, Sonntag, den 3., und zwar für Schalterendungen vormittags 10 1/2 Uhr, für gewöhnliche Briefe nachmittags 4 1/2 Uhr. Die Postschalter sind geöffnet vormittags von 9 bis 10 1/2 Uhr.

— S. Dampfer „Kaiser Wilhelm II.“ fährt am 7. d. M. vormittags 7 Uhr, die fahrplanmäßige Südjour. Durchgangsfrachten nach den Südstationen am Rufiji können wie bisher nur bei Loge-Loge (165 km von Salala) angenommen werden und zwar zur Weiterbeförderung im Monat Dezember insgesamt nur 25 Tomen. — Postschluß am Mittwoch, den 6., 5 Uhr nachmittags.

— N. P. D. „Bürgermeister“ fährt erst Montag bei Tagesanbruch via Zanzibar nach Europa.

— Wir machen hierdurch nochmals auf die heute Abend im „Hotel Kaiserhof“ stattfindende Versammlung der „Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland“ der wichtigen Tagesordnung halber ganz besonders aufmerksam.

Passagierverkehr auf den Dampfern der Deutschen Ostafrika-Linie

Mit N. P. D. „Bürgermeister“, treten die Heimreise an: ab Darassalam: Herren Stabsarzt Brüm u. Frau Gen. Wolff Baron Lüttich, Ingenieur Horbach, Sekretär Regner, Bühl (D. O. N. W.), Lukas jr., Roth (N. W. K.), Tschmer, Widmann, Dieckel, Bernick, Almas'howski, Polizeiwachmeister Straßburg, Fehr, Frau Nijafowski u. 3 Kinder; ab Tanga: Herren Dr. Kumbt, Ingenieur Böhme, Müller, Weiphal, Rogge, Brandenburg, Vater Brünning, Frau Dr. Förster u. Kind, Frau v. Dorische u. Kind; ab Zanzibar: Herr Müller.

Druck und Verlag: „Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, G. m. b. H.“ Darassalam und Berlin.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. Zintgraff, Darassalam
Für Lokales und Inserate: Herm. Ladeburg, Darassalam

Schluß der Inseratenannahme am Erscheinungstage 12 Uhr Mittags. — Größere Inserate bitten wir, damit dieselben auch technisch gut ausgeführt werden können, bis spätestens abends vor dem Erscheinungstage anzugeben.

„Söhnelein Rheingold!“



Zu haben in allen ersten Geschäften und Hotel
Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft
Usambara-Magazin, Tanga und Lindi

Hierzu 3 Beilagen und Nr. 50 der „Amtlichen Anzeiger von Deutsch-Ostafrika“.

Crann, Stärken & Devers, G. m. b. H.

Daresalam, Dodoma, Tabora.

Bretschneider & Hasche, G. m. b. H.

Daresalam.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Neujahr empfehlen wir:

Wallnüsse	Hafelnüsse	Paranüsse
Feigen	Datteln	Tranbrosinen
Hamburger braune Kuchen	Krachmandeln	candierte Früchte
Matronen Plätzchen	Thorner Honigkuchen	Nürnb. Lebkuchen
	ff. Schokolade-Kakes	Konfekt

== Frische Weintrauben ==

Frisch!

Marzipan.

1^{te} Qualität.

Torten, Herzen, Schweinchen, Früchte, Kartoffeln, Stuten u. Semmeln, Schokoladen-
und Konfekt-Torten.

== Tannenbaum-Konfekt. ==

Baumkerzen, Lichthalter, Lametta, Glaschmuck.

Knallbonbons

Scherzartikel

Größe Ausstellung in Damen- und Herren-Geschenken.

Silber-, Nickel-, Kupfer-, und Messing-Waren.

Ledertoffer, Reisehandtaschen, Reisenecessaire, Portemonnaies, Cigarrentaschen, Ciga-
rettentaschen, Briestaschen.

Große Spielwarenausstellung

bei der Firma Bretschneider & Hasche, G. m. b. H.

Puppen	Puppenkochherde	Puppenstuben
Automobile	Badehäuser	Werkzeugkästen
Aeroplane	Laubjägerkästen	Trommeln
Luftschiffe	Trompeten	Säbel
Eisenbahnen	Bleisoldaten	Kindergewehre
Salma-Spiele	Schachspiele	Domino Spiele
Legespiele	Wasserkästen	Baukästen
Kinder-Möbel	Schaukelpferde	Leiterwagen
Kastenwagen	Sandkarren	Bewegungsspiele

usw.

usw.

☛ Feuerwerk in großer Auswahl. ☛

Ferner machen wir noch auf unser reichhaltiges Lager in:

Cigarren und Cigaretten, Delikatessen aller Art, Weine, Sect, Schwedenpunich, Rum,
Kognak, Liköre

für den Bedarf während der Feiertage aufmerksam.

Gest. Aufträge aus dem Innern erbitten wir nochmals recht frühzeitig.

☛ Vertreter für Tanga und Hinterland ☛

Dr. Bürn & Co., Tanga.

Pressestimmen zum Rücktritt Lindequists.

Den offiziellen Standpunkt vertritt aufs schärfste die „Kölnische Zeitung“ in einer Berliner Zuschrift folgenden Wortlauts:

Was gestern und heute hier geschehen ist, dürfte in der Geschichte der deutschen Verwaltung kaum ein Beispiel finden. Während die Reichsregierung durch den Reichskanzler mit Frankreich über ein Abkommen verhandelt, lehnt sich die Kolonialverwaltung in ostentativer Weise gegen diese Politik auf. Dieser Widerspruch wird dadurch noch in ganz besonderer Weise betont, daß ein Beamter des Kolonialamts seinen Abschied einreicht, und daß gleichzeitig hierüber und über andere geheimzuhaltende Vorgänge Indiskretionen in der Presse erscheinen, die ihre offenbare Spitze gegen die Politik des Reichskanzlers richten. Bereits seit einiger Zeit wurden derartige Versuche in der Presse unternommen, die allem Anschein nach auf Kreise des Kolonialamts zurückzuführen waren. Einmal ganz davon abgesehen, ob die Politik des Reichskanzlers oder die Auffassung des Kolonialamts richtig ist, jedenfalls ist es ein unerhöhter Vorgang, daß aus dem Kolonialamt, das heißt, aus einer nachgeordneten Behörde heraus, in dem Augenblick Ausstellungen gegen die Politik des Reichs erhoben und in die Öffentlichkeit geworfen werden, wo das Reich gerade das in Frage stehende Abkommen abgeschlossen hat. Der ganze Vorfall zeugt von einer unglaublichen Verleugung der Pflichten nachgeordneter Beamten gegen den Reichskanzler. Es ist das unbefristete Recht und unter Umständen eine Gewissenspflicht solcher Beamten, aus dem Amt zu scheiden, wenn sie mit der maßgebenden Regierungspolitik nicht einverstanden sind. Es ist aber unzulässig, daß ein Reichsamt, nachdem alle Schwierigkeiten beseitigt waren, unter Vernachlässigung jeder pflichtmäßigen Diskretion der Reichspolitik in den Rücken fällt. Wir möchten ausdrücklich betonen, daß Herr v. Lindequist unseres Wissens an den Indiskretionen in der Presse keine persönliche Schuld trägt, was aber nicht ausschließt, daß die Verantwortung für das, was in seinem Amt geschehen ist, auf ihm lastet.

Dem schlechten Eindruck des Rücktritts Lindequists im Ausland und die Schuld an diesem Ereignis besprechen die Leipziger Neuesten Nachrichten in folgenden Sätzen:

Der Eindruck, den Lindequists Rücktritt in Frankreich machen wird, kann in der Tat für uns nicht schmeichelhaft sein. Die Schuld aber trifft nicht Herrn v. Lindequist, sondern diejenigen, die den Marokkovertrag so gewollt haben, wie er ist, vor allem wohl die sehr unbestimmte und von keiner schwächlichen Höflichkeit beeinflusste Manier des Herrn v. Kiderlen-Wachter, der sich über Herrn v. Lindequist hinweggesetzt hat, wie er sich auch über die öffentliche Meinung hinwegzusetzen pflegt. Daneben natürlich den Reichskanzler, der aber Herrn v. Kiderlen in diesen Dingen als dem Klügeren und Erfahreneren den Vorrang läßt. Am Sonnabend soll der Marokkovertrag unterzeichnet werden, am Freitag hat Herr v. Bethmann Hollweg sich zum Kaiser ergeben, um das Abschiedsgesuch des Staatssekretärs v. Lindequist zu befürworten, und ein solcher Vertrag, der den Leiter desselben Ressorts, das der Vertrag am meisten angeht, zwingt, sein Amt niederzulegen, ein solcher Vertrag wird dem Reichstag nun zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nichts hätte besser als der Rücktritt des Herrn v. Lindequist beweisen können, wie nötig es gewesen wäre, diesen Vertrag von der verantwortlichen Prüfung des Reichstags abhängig zu machen. Daß die offiziöse Presse sich beeilt, über Herrn v. Lindequist den Stab zu brechen, versteht sich von selbst.

Auch die „Tägliche Rundschau“ nimmt die Beamten des Kolonialamts in Schutz. Sie sagt:

Wenn solche schweren Vorwürfe gegen ein Amt, auch gegen ein „nachgeordnetes Amt“ erhoben werden, müssen sie doch etwas spezialisiert und begründet werden. Im übrigen aber müssen wir Einspruch dagegen erheben, daß den Herren v. Lindequist und Dankelmann ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß sie ihrer Ueberzeugung gefolgt sind und es abgelehnt haben, ein Abkommen zu vertreten, daß sie mit ihrem Gewissen nicht gutheißend konnten. Das ist eine Mannesthat, die wir begrüßen und die die Herren ehrt. Es stünde besser um uns, wenn nicht der Gehorsam und das Beschönigen der einmal nicht mehr abzuändernden Tat als höchste Pflicht im Kurze stände, sondern die opferbereite Ueberzeugung, die ihr Amt, wenn nötig, in die Waagschale wirft, wenn sie nur so dem Vaterlande dienen zu können glaubt. Die Herren v. Lindequist und Dankelmann haben mit ihrer Amtsniederlegung die Kreise des Auswärtigen Amtes gestört und ihm seinen Kongotriumph verdorben — denn es ist schlimm, wenn die wirklichen Sachverständigen die neuen Errungenschaften auf das allerentschiedenste ablehnen zu müssen glauben —, aber sie haben einen unwägbaren, gewichtigen moralischen Wert gesetzt, sie haben gezeigt, daß sie Männer sind, die ihr Amt in die Schanze schlagen, wenn ihnen etwas zugemutet wird, was sie nach ihrer Einsicht für ihr Vaterland

nicht nützlich erachten können. Wäre das auch anderwärts geschehen, so wären wir um einige Krisen reicher; aber unser Politik würde einem Gesundungsprozess entgegengehen. Wir bedauern, daß die Marokkoaktion nun auch noch unser Kolonialamt eines tüchtigen Leiters und eines hervorragend sachkundigen Beamten beraubt hat, und hoffen, daß nicht auf das Unheil ein neues gesetzt und etwa der Zentrumszünftling Frhr. v. Nechenberg zum Nachfolger v. Lindequists berufen wird. Mit diesem Preise wäre die Zentrumsfrömmigkeit bei der Marokkoaktion im Reichstage zu hoch bezahlt.

Ähnlich äußert sich die „Meinlich Westfälische Zeitung.“

Der einzige Fachmann löst sich vor dem Staatsmänner-Konjunktium Bethmann und Kiderlen und weigert sich, vor dem deutschen Volke und dem Urteil der Geschichte die Verantwortung für die Abtretung deutschen Gebiets an Frankreich mitzübernehmen. Lindequist will nicht mitschuldig werden an der Herbeiführung einer noch größeren Schmach, als wie sie Umsturz gewesen ist. Das Reichskolonialamt hat seinen Widerspruch gegen die unfähige Politik der Reichsregierung jetzt in aller Öffentlichkeit dargetan. Der vor aller Welt offensichtlich gewordene Riß zwischen höchsten Reichsbehörden ist ein in der Geschichte des neuen deutschen Reiches beispielloser Vorgang. Auch der zuständige Referent im Kolonialamt, Geheimrat v. Dankelmann, hat die Konsequenzen gezogen. Unerhört ist es ferner, wie im Auftrag seines Gebieters das offiziöse Pressebureau gleichzeitig die aus nationalem Ehr- und Pflichtgefühl Abschiednehmenden als disziplinwidrige „Brecher der Amtsverschwiegenheit“ ins Unrecht zu setzen und zu verdächtigen sucht. Die Stellen und Blätter, die sich zur Verbreitung der Bethmannschen Fußstapfen hergeben, haben in der letzten Zeit nachweisbar so viel zusammen-dementiert, daß auch ihre heutigen Latendienstleistungen bei unserem Volke der verdienten Mißachtung begegnen werden.

Die liberale „Kölnische Volkszeitung“ kam den Standpunkt des Reichskanzlers ebenfalls nicht billigen. Wir lesen da:

Hr. v. Lindequist, der Kolonialfachmann, hat offenbar das Ergebnis der Marokkoverhandlungen als zu ungunstig für Deutschland angesehen, als daß er die Verantwortung dafür mit tragen will. Es macht nun den Eindruck, als suche das Wolffsche Bureau oder die es inspirierende Stelle den Kolonialsekretär mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, und zwar durch den Hinweis darauf, daß Hr. v. Lindequist am Samstag noch mit der Dementierung seines Rücktrittsgesuches einverstanden gewesen sei, während er dieses Gesuch jetzt erneuert habe. Dieser Versuch muß nun aber an der Tatsache scheitern, daß am Samstag die Verhandlungen wegen des Kongo noch nicht abgeschlossen waren, daß also für Hr. v. Lindequist zu diesem Zeitpunkt der Wille des Kaisers noch maßgebend war, laut welchem von seinem Rücktritt keine Rede sein sollte, solange die Verhandlungen schwebten. Jetzt sind sie zu Ende und Hr. v. Lindequist ist frei, sein Abschiedsgesuch zu erneuern. Es wäre freilich denkbar, daß der Reichskanzler glaubte, annehmen zu dürfen, Hr. v. Lindequist habe die Absicht, zurückzutreten, endgültig aufgegeben. Doch darüber, wie über den sonstigen Hergang im Einzelnen, ist man zunächst nur auf Vermutungen angewiesen und muß weitere Aufklärung abwarten. Wenn der Vorwurf des „Bruchs der Amtsverschwiegenheit“ durch nachgeordnete Stellen“ trifft, ist noch nicht klar; er soll doch wohl nicht Hr. v. Lindequist selbst treffen?

Die „Wolffsche Zeitung“ äußert sich folgendermaßen:

Am Morgen hat der Staatssekretär des Reichskolonialamts sein Abschiedsgesuch eingereicht, am Abend ist der Inhalt des Marokkoabkommens der Öffentlichkeit übergeben worden. Die Bevölkerung war nicht so sehr gespannt auf die Abmachungen wie verklärt vor dem Kampf zwischen zwei Reichsämtern. So weit man in die Vergangenheit zurückblickt, man findet einen ähnlichen Vorgang kaum. Oder wäre es schon dagewesen, daß ein Staatssekretär erklärt, die Verantwortung für eine Maßregel eines anderen nicht übernehmen zu wollen? Daß er dem Reichskanzler sein Amt vor die Füße wirft in demselben Augenblick, wo der leitende Staatsmann die Politik vor der Volksvertretung, vor der Nation, vor aller Welt rechtfertigen soll? Und Herr v. Lindequist geht nicht allein; auch einer der sachkundigen Räte seiner Verwaltung scheidet aus. Das ist eine Verstärkung der Opposition, wie man sie nicht geahnt hat, und eine Verlegenheit für Herrn v. Bethmann Hollweg, die ihm um so peinlicher sein muß, je näher man dem Wahltag kommt.

Man über Bord! Willkürlich ein Mann! Denn wie man auch über das Marokkoabkommen selbst, wie man über die „Kompensationen“ denken mag; es ist herzerfrischend, wenn ein Staatssekretär einmal zeigt, daß er nicht bloß Handlanger oder Werkzeug sein will, sondern sich verantwortlich fühlt, über sein Ressort hinaus, für den Gang der Politik, und wenn sie seiner Meinung schnurstracks widerstreitet, beherzt die Konsequenzen zieht.

Eine kurze Uebersicht des Verdegangs der Krise gibt die „Nationalzeitung“: Aus Bundesratskreisen erfahren wir folgende Einzelheiten über den Rücktritt des Staatssekretärs Lindequist. Als Lindequist im Laufe des Sommers die Absicht des Auswärtigen Amtes erkannte, die Verhandlungen mit Frankreich ohne Heranziehung des Kolonialamtes zum Abschluß zu bringen, überreichte er sein Abschiedsgesuch. Der Reichskanzler allerdings erblickte in dem Verlangen des Staatssekretärs eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, da nach der Reichsverfassung die Entscheidung über die Mitwirkung von Reichsämtern ausschließlich dem Kanzler zusteht, erklärte sich aber trotzdem bereit, dem Wunsche des Kolonialsekretärs zu entsprechen. Lindequist zog auf Grund dieser Zusicherung sein Abschiedsgesuch zurück, nachdem ihm die Grundzüge des beabsichtigten Abkommens mitgeteilt wurden.

Nach eingehendem Studium des Entwurfes und Beratung mit seinen sachkundigen Räten verfaßte ihn Lindequist mit einer großen Anzahl von Bemerkungen, die Forderungen enthielten, die der Staatssekretär vom Standpunkt seines Ressorts als unerlässlich bezeichnete. Herr von Kiderlen-Wachter suchte im Laufe der Verhandlungen die Wünsche seines Kollegen bei der französischen Regierung durchzudrücken, was ihm aber nur zum kleinsten Teil gelang. Zurzeit als Lindequist seine Zustimmung gab, die Gerüchte über seine Rücktrittsabsichten zu dementieren, war der Vertrag noch nicht perfekt und es bestand noch immer die Aussicht, daß die französische Regierung bezüglich einiger von Lindequist als unumgänglich notwendig bezeichneteter Forderungen entgegenkommen zeigen werde. Diese Hoffnung erfüllte sich aber nicht. Lindequist wurde vor die vollendete Tatsache gestellt und bestand auf seinem Rücktritt.

In Bundesratskreisen wird erzählt, daß der Kanzler die offiziöse Anempfehlung des scheidenden Staatssekretärs entschieden mißbilligte. Uebrigens sind die Meinungen über Lindequists Verhalten im Bundesrat geteilt, nur ein kleiner Teil des Bundesrates billigt Herrn Lindequists Vorgehen, der überwiegende Teil steht auf der Seite des Kanzlers und erblickt in dem Auftreten des scheidenden Staatsmannes eine ungerechtfertigte Ueberschätzung seiner früheren Stellung als Staatssekretär, die er anscheinend mit der Stelle eines verantwortlichen Ministers verwechselte. Auch der Kaiser mißbilligt das Verhalten des früheren Staatssekretärs, der nach seiner Auffassung durch sein unzeitgemäßes Ausscheiden der Reichspolitik einen sehr schlechten Dienst erwiesen habe, also sich gewissermaßen der Fahnenflucht schuldig gemacht habe.

Dazu schreiben die „Hamburger Nachrichten“:

Diese Darstellung des Falles Lindequist deckt sich ungefähr mit den Angaben, die der Königsberg. Allg. Ztg. aus parlamentarischen Kreisen darüber zugegangen sind. Mit Verungung verzeichnen wir die Mitteilung, daß der Reichskanzler die offiziöse Anempfehlung des scheidenden Staatssekretärs entschieden mißbilligte. Auch wir haben unsere Stellungnahme bereits dahin präzisiert, daß der Rücktritt des Herrn von Lindequist in diesem kritischen Augenblick unter höheren politischen Gesichtspunkten durchaus nicht zu billigen ist, auch wenn man den Kreis der Verantwortlichkeit des Kolonialstaatssekretärs wegen des Kongoabkommens nicht nur rein formal faßt, sondern ihn auch auf die moralische Verantwortlichkeit auszudehnen geneigt ist, wie es einige Blätter tun. Kann hierüber auch kein Zweifel obwalten, so schießt doch die Art und Weise, wie einige offiziöse Blätter — allen voran die „Kölnische Zeitung“ — Herrn von Lindequist persönlich angerepelt und ihm sogar Unfähigkeit für sein bisheriges Amt vorgeworfen haben, weit über jedes Maß und Ziel hinaus. Der bedauerliche Fehler, den Herr von Lindequist in diesem Einzelfalle begangen hat, hat jedenfalls mit seinen sonstigen Fähigkeiten und anerkannten Leistungen als kolonialer Beamter nichts zu tun. Der offiziöse Ueberreifer sollte sich also davor hüten, zwei Dinge plump zu vermischen, die nichts miteinander zu tun haben. Es ist deshalb erfreulich, daß der Kanzler mit diesem Treiben nichts zu schaffen haben will. Das kann ihm als vornehmen Charakter neue Sympathien verschaffen.



Photo-
Spezialhaus.

C. Vincenti, Daresjalam.

Werkstätte für
Photokunst.

• Gegründet 1894. •

Apparate und Objektive
der besten Fabrikate.
Preislisten auf Wunsch.

Platten-, Plan-, Block- und Roll-Film
in allen gangbaren Formaten
(für Vera- und Glyphoskope).

Geloidin-, Gaslicht-, Brom-Aktinos
u. Autopapiere sowie Postkarten.

Sämtliche Chemikalien u. Utensilien.

Großes Lager in
Bütten- und Künstler-Karton,
Einsteck- und Einlebe-Alben
in modernster Ausstattung.

Photographie-
Ständer, Leisten, Rahmen
aus europäischen und afrikanischen Holzarten.

Einrahmungen.

Reparaturen,
An- und Verkauf von Apparaten.

Ausrüstung von Expeditionen
und Plantagen.
Auskünfte u. Belehrung stets zu Diensten.

Aufnahmen

von Porträts, Gruppen, für Illustration und Plan-
tagenberichten, im eigenen Heim, bei Sport und
Ausflügen in modernster Ausführung.

Reproduktion und Vergrößerungen.

Übernahme
sämtl. photogr. Arbeiten u. Amateuren.

Bromsilber- und Lichtdruckkarten
nach jedem eingeleandten Negativ oder Bild.

Kunstverlag.

1000 von Sujets, ostafrikanischer Städte, Völker,
Pflanzen, Plantagen, Jagd- und Tierbilder in
allen gewünschten Größen für Alben und Wand-
schmuck, gerahmt und ungerahmt.

Stets Neuheiten.

Großes Lager von Ansichtspostkarten.
Für Wiederverkäufer besondere Offerten.

== Zum Weihnachtsfeste ==

empfehle:

Honigkuchen (selbstgebacken)

als: Baseler-, Chokoladen- u. Nuß- (Walnuß u. Haselnuß)
Lebkuchen,

Hallische Scheiben,

Braune Honigkuchen,

Gebackene Marzipan- und Makronen-Lebkuchen

== täglich frisch. ==

Spezialität: Dresdener Christstollen.

Conditorei und Bäckerei
R. Perl.

Feinste Delikatessen



Schutzmarke

Stuhr's Caviar
Stuhr's Sardellen
Stuhr's Krabben
Stuhr's Krabbenextract



71) Käuflich in den einschlägigen Geschäften.
C. F. STUHR & Co. Hamburg.

Neu eingetroffen:

Bohrstahl

Bohrfäustel, Schotterhämmer
eiserne Schiebkarren.

Für Bauzwecke empfehle

Mwule-Holz

in allen Stärken.

Anfragen erbeten.

F. GÜNTER.

Verzinkte
Drahtgeflechte,

Drahtzäune, Stacheldrähte,
eiserne Karren,

Hugo Wolf &
Paul Friedrich,
Friedrichshagen
bei Berlin
Str. 19.
Preisliste gratis
franko.



The East African Standard.

Erste und älteste Zeitung in
Britisch-Ostafrika und Uganda.

Erscheint in

Mombasa, — Britisch-Ostafrika
dem Ausgangspunkt der **Uganda**
Bahn und dem nächsten Wege
zu den neu entdeckten **Gold-**
feldern. Bringt immer die
Neuesten Nachrichten

Abonnementspreis pro Jahr einsch.
Porto: für Britisch-Ostafrika Rp. 12.—
für die anderen Länder Rp. 13' /,

Weltdetective „Globus“

Berlin W 35, Potsdamerstr. 114
Personal- u. Familien-Auskünfte
an allen Orten der Erde bis eret.
Ermittel: Beobachtungen, Prognose,
Erscheinungsbeweise, erjoricht Alles
242] überoll.

Wm. O'SWALD & Co.

HAMBURG.

Zweigniederlassung: Daresalam, Tanga, Bagamojo, Mombasa, Muanza, Zanzibar, Madagascar

Import Bank u. Commission. Export

Agenten für

The Vacuum Oil Company
of South Afrika Ltd.

Die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft
Hamburg, Abteilung Feuerversicherung.

Import von amerikanischem Petroleum Sylvan Arrow u. White Rose 150°
Schmieröle, Maschinenöle, Benzin, Terpentin, Patentpetroleum-Koch- u. Heizöfen

Alleinige Importeure von

Beck's Pilsener Bier Kaiserbrauerei Bremen
D. & J. Mc. Callum's Perfection Whisky

Stets auf Lager

Baumaterialien, Holz, Wellblech, Cement.

[183]



Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine, Servale, Honigdachse, Marder, Luchse, Zibeth- und Ginsterkatzen
sind Herr Theo H. Plantage M. (Deutsch-Ostafrika), mit unseren unübertroffenen Fangapparaten. Illustriert. Preiskurant mit anerkannt leicht. Fangmethoden gratis u. franko.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik
E. Grell & Co.,
Haynau i. Schl.

MAX ERLER

Grossherzoglich Sächsischer Hoflieferant

LEIPZIG Brühl 34-36

empfiehlt sich zur

Verarbeitung aller Arten Felle

zu **Teppichen** mit naturalisierten **Köpfen, Kleidungs- und Gebrauchsgegenständen** etc., sowie **Naturalisieren** und **Ausstopfen** von Jagdtrophäen. Anfragen werden bereitwillig beantwortet.

Willy Müller, Daresalam.

Postfach Nr. 50.

(Neubau gegenüber der Eisenbahn.)

Telegr.-Adr.: Willibald

Import. • Bank u. Kommission. • Export.

Lager in:

Sämtlichen Eingeborenen-Artikeln, Getränken, Cigarren, Lebensmitteln.
Cement, Wellblech, Eisenträger und Madagaskarholz.

238

Union Castle Mail Steamship Company.

Nächste Abfahrt nach Europa von Zanzibar:

1. Dezember Dampfer „CARISBROOK CASTLE“ (7594 tons.)

Nächste Ankunft von Europa in Zanzibar:

2. Dezember Dampfer „GOORKHA“ (ca. 6000 tons.)

Einrichtung von Dukas. — Übernahme von Plantagen-Vertretungen.

Paul Wolfson,
Daresalam.

Bau- und Ladenklempnerei.
Installation f. Wasseranlagen.

Sämtliche Reparaturen
werden prompt ausgeführt.

321

Kautschuk-Gaht

(Manihot Glaziovii)

von kräftigen Bäumen stammend, per Pfund
1/2 Rupie empfiehlt

A. Chimm, Tanga.

THE BEST SCOTCH



Perfection

PROPRIETORS **D. & J. McCALLUM, EDINBURGH-BIRMINGHAM-LONDON**

Auf dem
ganzen Erdball
verbreitet.

**Smith
Mackenzie & Co.**
Zanzibar u.
Mombasa
Allein-
vertretung.

Vertreter für D.O.A.: **Wm. O'Swald & Co.**

Platzvertretung Daresalam: **Anthon & Fliess.**

138

Neu erschienen:

Das Rundbild

von

Daressalam.

≡≡≡ Ein Meisterstück photographischer Technik. ≡≡≡

∥

21 × 115 cm.

∥

Der „Kaiserhof“
in Daressalam.

———— Zwanzig Kupferdrucke. ————

Eine große Anzahl
neuer Ansichtskarten.

KUNSTVERLAG WALTHER DOBBERTIN
Daressalam und Tanga.

Erschließung des Kilimanjaro für den Reiseverkehr.

Ende Oktober und Anfang November d. J. hat Dr. E. Th. Förster, Moschi, im Verein mit Kaufmann Eydam, Photographen Dobbertin und Polizeiwachtmeister Weckauf, letzterer im Auftrage des Bezirksamtes, eine Rundtour auf dem Kilimanjaro gemacht, deren Verlauf das allgemeine Interesse beanspruchen kann. Man kann mit Sicherheit sagen, daß nunmehr ein Weg zum Kibo und zur Besteigung des Kilimanjaro so festgelegt ist, daß es in Kürze jedem Reisenden ohne sonderlichen Aufwand von Kräften und Mitteln möglich sein wird, die eigenartige Welt des Kilimanjaro aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Bereits seit zierla zwei Jahren hat Dr. Förster auf Grund einer früheren Reise zum Kilimanjaro festgestellt, daß die Beschaffenheit des Geländes am Kilimanjaro, oberhalb Marangu, es ermöglichen müsse, mindestens bis zu 3000 Meter, über den Urwald hinaus, zu reiten, statt auf beschwerlichem Aufstieg, etwa von Moschi aus, diese Höhe zu erreichen. War ja doch bereits ein recht guter Fußweg bis nahezu an den Bismarkhügel, oberhalb Marangu, den Missionaren seit langer Zeit bekannt, ein Weg der Eingeborenen, den auch Dr. Venz seinerzeit benutzte. Dieser Weg verlief aber im oberen Urwalde in ungeeignetes Gelände für den Aufstieg mit Esel oder Maultier.

Unter Regierungsrat Zache, der selbst bis zum Bismarkhügel mitritt, legte Dr. Förster einen bequemen Reitweg bis dahin fest. Die sogenannte Studienfahrt im September 1910 gab Gelegenheit, da sie vom Bismarkhügel bis zum Kibo ging, das Gelände oberhalb des Urwaldes, bezw. einen bequemen Weg dahin näher zu erforschen. Man kam aber damals zu nahe an den Mawenzi heran, wodurch der Aufstieg verwickelt und zeitraubend wurde.

Mit der letzten Reise, in Begleitung genannter Herren, hat nun Dr. Förster seine Vermutung, daß sich ein Reitweg bis an den Kibo selbst finden lassen würde, durch die Tatsache, daß er mit seinem treuen Maultier „Moz“ bis an die Lavahöhle des Kibo ritt, als richtig erwiesen. Doch ist dieser Ritt weit davon entfernt, ein Reiterkunststück zu sein; seine Bedeutung liegt vielmehr in der Tatsache, daß nunmehr festgelegt ist, daß man, ohne den Rücken des Maultieres verlassen zu müssen, in bequemster Weise, ohne irgendwelche Reiterkunst, vom Bahnhof Moschi über Marangu bis zu einer Höhe von etwa 4700 Meter in die bekannte Lavahöhle, die von Prof. Hans Meyer seinerzeit entdeckt wurde, direkt unterhalb des Aufstieges zum Kibokrater, reiten kann.

Am Bismarkhügel (2800 Meter), von dem aus man ein wunderbares Panorama über und unter sich hat, arbeiten jetzt 30 Mann an der Fertigstellung eines Unterfunkthauses, zu dem Dr. Förster die Fundamente und Materialien seit anderthalb Jahren bereit gestellt hat.

Die letzte Expedition hat eine gut geeignete Stelle, am oberen Himo, direkt unter dem Mawenzi, in einer Höhe von ungefährt 3800 Meter festgelegt zum Bau einer Schutzhütte an dem erforschten Reitwege. Ein Kolonialverkehrsverein soll dieselbe bauen, hoffentlich mit Mitteln aus der deutschen Heimat (Kolonialer Verkehrsverein, Alpenverein u. f. m.) Es steht zu erwarten, daß binnen Jahresfrist eine Rundreise Bahnhof Moschi — Moschi — Marangu — Bismarkhügel — Schutzhütte am oberen Himo — Kibohöhle — Moschi solche Bequemlichkeiten bieten wird, daß innerhalb 4 bis 5 Tagen jeder Reisende in bequemster Weise die an Naturschönheiten reiche und wissenschaftlich höchst lehrreiche Tour ab Bahnhof Moschi wird machen können.

Die Willensmenschen mögen sich dann an die alpine Erforschung des Eisfeldes machen, der noch viele Geheimnisse birgt. Die letzte Expedition ging zwecks photographischer Aufnahmen bis auf 40 Meter an den Kraterzugang, mußte aber dort wegen Dauernebel umkehren.

Wir wünschen, daß die Bahnbau-Gesellschaft, Schiffahrtslinie und Verwaltung von Deutsch-Ostafrika mit aller Energie die Wege gehen, welche privates Interesse geebnet hat zur Erschließung unserer herrlichen Kilimanjaro-welt für den großen Fremdenverkehr.

Die Ausbeute an photographischen Bildern, aufgenommen von den Herren Dobbertin und Dr. Förster, ist eine sehr befriedigende; dieselben werden in Kürze vor die Öffentlichkeit kommen.

Hagenbeck als Erzieher.

Von Professor E. G. Schillinga.

III.

Sechzehntausend Schädel getöteten Wildes sollen heute auf einer Station, sechs- oder gar achttausend auf einer anderen Station modern, allen Freiweibern sollen ohne Jagdschein während eines Monats diese herrlichsten und völlig menschenleeren Jagdgründe der Welt zwecks Hinordnung alles Lebenden preisgegeben worden sein. Gegen diese ganz ungreifliche, unsachgemäße und verderbliche Maßregel des im übrigen von mir nicht zum wenigsten wegen seines energischen, kraftvollen Regimes geschätzten

kaiserlichen Gouverneurs erhebe ich den lautesten Protest und stehe mit diesem Protest Schulter an Schulter mit ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Zoologie, Bakteriologie und Hygiene! Noch hat sich unser Reichskolonialamt nicht zur Sache geäußert, noch ist nicht festzustellen, wie groß die in Frage kommende Zahl der verwendeten Militärpatronen (soll man an die Zahl von 600 000 glauben?!), die Kopfzahl des hingemordeten Wildes ist, noch ist nicht mit absoluter Sicherheit auszumachen, ob tatsächlich alle vierundzwanzig dort vorkommenden Wildarten von diesem unerhörten Schicksal betroffen, oder einzelne ausgenommen waren. Die Ausrottungsmaßnahmen, wie sie auch gewesen sein mögen, sollen auf Rat der Veterinärbehörde erfolgt sein, die einen „immunen“ (!?) Streifen Sleppe herstellen wollte gegen die Einschleppung der Rinderpest, die angeblich in Britisch-Ostafrika wütete.

Es hat sich dann herausgestellt, daß gar keine Rinderpest in Britisch-Ostafrika vorhanden war. Daraufhin wurde das Morden eingestellt, des auch im Falle des Vorhandenseins von Rinderpest ziel- und zwecklos gewesen wäre und jedenfalls im englischen Gebiete keine Nachahmung gefunden hätte!

Sch will dies in immer stärkerem Maße die weitesten Kreise, die irgend ein Empfinden für das, was man unter „Ethes“ versteht, haben, interessierende Ereignis eingehend besprechen. In Stuttgart habe ich die Möglichkeit, daß so etwas geschehen kann, unter stärkstem Beifall der Deutschen Kolonialgesellschaft einen Kulturstand genannt.

„Hagenbeck als Erzieher“! Mit reiflicher Ueberlegung ist dieser Aufsatz so betitelt. Was Hagenbeck heute unter dem regen Interesse unseres Kaisers plant und ausführt, es muß die schönsten Früchte zeitigen. Es muß indirekt zu einem zeitgemäßen Naturschutz führen und muß solche tiefbedauerlichen Ereignisse wie den oben erwähnten ostafrikanischen Wildmord unmöglich machen! Was uns fehlt, ist die Möglichkeit einer geistigen Verbindung mit der schönen Gottesnatur. Viel zu wenig lernen wir das schon in der Schule werten, viel zu wenig Wert legen wir Erwachsenen auf die Kenntnis der Natur. Wissenschaftlich, technisch, maschinelles steht unsere Zeit hoch, nicht aber allgemein-kulturell so hoch, wie es täglich verkündet wird. Was Hagenbeck heute in Berlin will, ist der großen Menge, dem einfachen Manne die Naturwunder näher zu bringen, und der einfache Mann dürftet nach diesen Dingen. Schieb mir doch neulich ein Mann, der sich selbst als „einfacher Schlächtergeselle“ bezeichnete, einen Brief, der bezeichnend für unsere Zeit genannt werden kann. „Da stand ich im Berliner Zoologischen Garten vor dem Gehege des afrikanischen Wildbüffels. Ein Ehepaar steht neben mir, „Kaffernbüffel“ buchstabiert sie. „Ist auch ein richtiger Kaffern!“ sagt er. „Ist das nicht abscheulich? Ist nicht der wirkliche Kaffern der Mann?“ So der Schlächtergeselle. Und weiter. Er steht vor dem Rhinoceros. Da sagte eine Frau: „Pfui, wie abscheulich!“ „Ja“, argumentiert mein Schlächtergeselle in seinem Brief, „wenn das Tier rot und grün und blau angestrichen wäre, dann würde es der Frau gefallen, aber so versteht sie nicht, wie schön das Tier ist und Sie haben es doch in Ihrem „Blitzlicht und Büsche“ schön genannt!“ „Wie wird ein Löwe gefangen?“ hört mein Geselle eine Frau im Raubtierhause fragen. Ein Mann aus dem Publikum antwortete (verlegen): „In einer Grube.“ „Womit denn?“ fragt die Frau. „Mit einem Kalb“, sagt unsicher der Mann. Und mein Schlächtergeselle fühlt sich gekränkt, daß man der Würde des Löwen es zumutet, daß er an einem Kalb sich vergeißt.

Sind das nicht schlagende Beispiele, wie erzieherisch der Besuch eines zoologischen Gartens wirken kann? Und zeigen uns diese Gedanken des „einfachen Schlächtergesellen“ nicht klar und deutlich, welche tiefes Empfinden in diesem Manne nach Ausdruck ringt? Freilich will ich gerne zugeben, daß die Mehrheit der Besucher eines zoologischen Gartens sich vorläufig noch in trüffester Unkenntnis gegenüber den einzelnen Tieren zu äußern pflegt. Hat doch Professor Heek es erlebt, daß seine Strauße als Pfauen, habe doch ich es erlebt, daß eine Ziege als Mutter eines jungen Nashorns bezeichnet wurde. Aber wer aus der Mehrheit unserer gebildeten Damenwelt macht sich denn irgend welche Begriffe von dem aussterbenden Lebenden „Paradiesreißer“ (dieser Name ist lediglich dem Jargon der Händler zu danken!), dessen Federn sie auf ihren Hüften trägt, und sollte man es glauben, daß eine tote, wie gewöhnlich in abscheulich-häßlicher, verrenkter Stellung ausgestopfte Schleiereule (eine unserer nützlichsten Mäusevertilger!), die eine junge hübsche und gebildete Dame (wie dies ja leider nicht selten zu geschehen pflegt!) auf ihrer Kopfbedeckung befestigt trug, mir als Papagei bezeichnet wurde!

„Hagenbeck als Erzieher“! Wie sollen unsere Künstler die wilde Tierwelt darstellen, wenn sie nicht am lebenden Tiermodell ihre Studien machen können! Man bedenke, daß eine Hauptstadt wie München, die in ihren Mauern viele Tausende Maler heherbergt, erst in diesen Tagen zu einem zoologischen Garten gelangt, daß

*) Auf mehrfache Anfragen bin ich seitens unseres Reichskolonialamtes bis heute ohne Antwort geblieben.

erst jetzt den Künstlern dort Studien am lebenden wilden Tiermodell ermöglicht sind. Und malen kann man doch nur, was man sieht und mit dem Auge studieren kann. Deshalb sage ich, meine Worte variierend, wiederum: „Der Zoologische Garten als Erzieher“, namentlich wenn er zum modernen Tierparadiese ausgestaltet wird!

Das Europäerbad am Simbafluß. (Die Gefahren des Badens).

Das hauptstädtische „Freibad“ in Upanga am Simbaf erkrant sich eines recht lebhaften Besuches. Besonders in der jetzt beginnenden heißen Zeit wirkt diese Art gefunder Abkühlung doppelt erfrischend, und erquickend. Bis zum Tage sind erfreulicherweise ja Unglücksfälle nicht zu beklagen gewesen. Aber dennoch möge auf die Gefahren hingewiesen werden, denen sich Menschen aussetzen, die ohne Nachdenken und Ueberlegung sich den Genuß eines Bades im Freien verschaffen. Unsere Leser finden im Nachstehenden einige beherzigenswerte Fingerzeige, die wir Ausführungen des Herrn Dr. Weiskner in: B. L. N. entnehmen und die sich auf Erfahrungen stützen, die im diesjährigen „Tropen Sommer“ in Berlin gemacht wurden, die aber auch für unsere hiesigen Verhältnisse ihre volle Berechtigung haben:

„Die Menschen, durch die hohe Temperatur angegriffen und ermattet, entkleiden sich, gehen ins Wasser und sinken dann plötzlich, von einem Hitzschlag getroffen, unter. Woher kommt das? Der Laie ist geneigt, anzunehmen, daß ein Hitzschlag ganz ausgeschlossen sei, wenn man sich mit dem größten Teil des Körpers im kühlen Wasser befindet. Diese Ueberlegung ist nicht ganz richtig. Wenn die Menschen den Fehler machen und nach dem Hineingehen in das Wasser nicht sofort mit dem Kopf untertauchen, so findet ein heftiger Blutandrang des durch die Lufttemperatur ebenfalls in seiner Temperatur erhöhten Blutes nach dem Kopfe statt, und die Folge ist das, was man einen Hitzschlag zu nennen pflegt. Tatsächlich ist die Bezeichnung nicht ganz richtig, es handelt sich vielmehr um eine tiefe Ohnmacht, die meist, falls Hilfe zur Stelle und der Betreffende vor der Gefahr des Ertrinkens bewahrt wird, ohne ernste Folgen bleibt. Tauscht man dagegen sofort nach Eintritt ins Wasser vollkommen unter, was auch den Damen unter Benutzung von Badelappen möglich ist, so wird diese Gefahr einer plötzlich eintretenden Ohnmacht weggelassen, da die Abkühlung des gesamten Körpers einschließlich des Schädels, erfolgt.

Wesentlich ernster und bedenklicher sind die beim Baden auftretenden Herzschläge, d. h. plötzliche Lähmung des Herzens mit der unvermeidlichen Folge sofortigen Todes. Diese Herzschläge betreffen fast immer Menschen, deren Herzmuskel in seiner Leistungsfähigkeit geschwächt ist, und der zwar im gewöhnlichen Leben bei nicht außergewöhnlichen Anforderungen seine Arbeit zu leisten vermag, aber bei plötzlich eintretender heftiger Belastung plötzlich versagt. Wenn nun ein Mensch durch die hohe Lufttemperatur, durch Arbeiten, Laufen, Gehen, Radfahren stark überhitzt ist und, ohne sich allmählich abzukühlen, plötzlich ins Wasser geht, so verengen sich die sämtlichen Blutgefäße seiner Haut auf Grund des Kältereizes, den das Wasser ausübt, in hohem Maße. Die Folge ist, daß das Herz in seiner Pumparbeit plötzlich enorm belastet wird. Ein Beispiel wird diese Verhältnisse klar machen: Wenn in einer Fabrik eine Pumpe aufgestellt ist, die, von einer Dampfmaschine betrieben, in sämtliche Etagen und Räume der Fabrik Wasser zu pumpen hat, so wird diese Pumpe gleichmäßig arbeiten, solange das Wasser aus den Röhren ausströmen kann. Wenn nun auf Kommando sämtliche Ausflusshähnen verschlossen würden, so würde die Pumpe das gepumpte Wasser nicht mehr weiterbefördern können, d. h. sie würde so belastet werden, daß unter Umständen der Pumpenzylinder zerbricht. Ganz dasselbe passiert bei einer plötzlichen Abkühlung des Körpers mit dem Herzen. Aus diesem Grunde gilt es als die wichtigste Regel, wenn man auch noch so sehr nach der Erfrischung des Bades lechzt, sich erst langsam abzukühlen und ganz langsam in das kühle Element hineinzusteigen. Aus diesem Grunde ist auch die viel verbreitete Anschauung, man tue am besten, wenn man mit einem Kopfsprung ins Wasser gehe, falsch. Es ist das vielleicht subjektiv angenehmer, aber gesundheitlich fraglos gefährlicher.“

Im allgemeinen wird man sagen können, daß Unfälle beim Baden — wir wollen von der Unvorsichtigkeit der Nichtschwimmer gar nicht sprechen — nur durch Gedankenlosigkeit herbeigeführt werden. Man muß eben auch beim Baden im Freien, wie bei allen Sachen, die man unternimmt, seine Gedanken zusammennehmen.

Dampfer-Abfahrten 1912.

(Hauptdampfer.)

von Daresalam nach Europa:

D. „Adolph Woermann“	ab Daresalam
„ „Windhut“	14. Januar
„ „General“	4. Februar
„ „Prinzessin“	21. „
„ „Kronprinz“	14. März
„ „Admiral“	30. „
„ „Gertrud Woermann“	14. April
	30. „

Dampfer-Ankünfte 1912.

(Hauptdampfer.)

von Europa in Daresalam:

D. „Gertrud Woermann“	an Daresalam
„ „Prinzregent“	5. Januar
„ „Rhenania“	26. „
„ „Bürgermeister“	18. Februar
„ „Feldmarschall“	2. März
„ „Adolph Woermann“	19. „
„ „Prinzregent“	31. „
	18. April

HERZ & SCHABERG

Berlin

London

Export

Sämtliche Artikel

für den Europäer- und Eingeborenen-Handel.

Ständiges großes Musterlager
bei unseren Vertretern:

Tr. Zürn & Co.

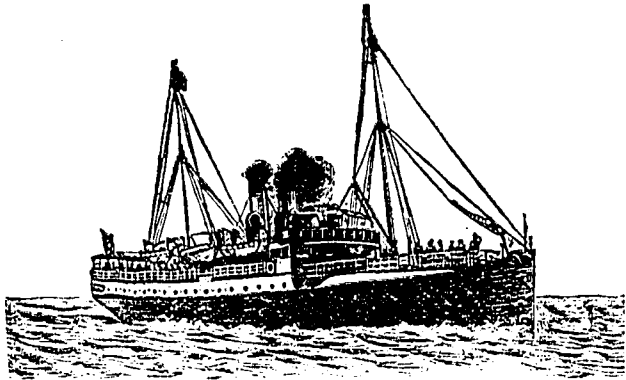
Daressalam

Tanga.

Prospekte, Beilagen

finden durch die
Deutsch-Ostafrika-
nische Zeitung wei-
teste Verbreitung.

Wäschetinte!
Zum Zeichnen der Wäsche
aufseihen
Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.



Spedition
Kommission
Versicherung
Lagerung

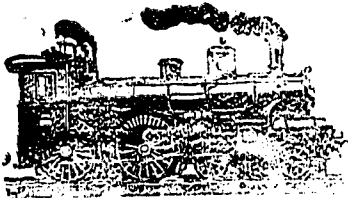
EMIL PAUL

Nachfolger

O. Grimmer

DARESSALAM.

Fernruf No. 38.



Neu!

Neu!

Wasser-Tanks

in allen Größen nach Angabe bis zu ca.
8000 Liter mit verschließbarem Auslauf-
hahn fabriziert zu soliden Preisen als
Spezialität in bekannter Güte

AUGUST DORN, Daressalam.

Für mittlere Pflanzung

Kompagnon

gesucht. Großkapitalist
nicht erwünscht.

Offerten unter A. Z. 100
Post Morogoro. 346

Bukenstempel- Papier

— neueste Dessins —
in verschiedenen Preislagen
vorätig in der
D.-D.-A. Zeitung, G.m.b.H.

Hotel Deutsches Haus, Morogoro.

Gegenüber dem Bahnhof.

Ladefläche Küche. — Bestens gekühlte Getränke.

Warme Speisen

bei Ankunft der Personenzüge von Dar-es-Salaam und Dodoma
innerhalb 5 Minuten. Der Zug hält 20 Minuten.

Aufmerksame Bedienung.

Restauration :: franz. Billard :: Bar
Saubere Fremdenzimmer -- Ausspannung.

Unternehmungen

Vermittlung im An- und Verkauf von
Pflanzungen

Neuanlagen

von Kautschuk-, Sisal-, Kapok- und Baumwoll-
Pflanzungen unter günstigsten Bedingungen.

Spedition — Kommission — Bestellung von Trägern.

3701

Garbe & Regel.

HOTEL USAGARA, TABORA.

ERSTKLASSIGES
HOTEL UND RESTAURANT

Vorzügliche Küche! :: Table d'hôte à la carte!

Kühle Getränke

Lesezimmer

Safari-ausrüstung ab meinem Lager.

W. HALD.

Spedition

305

Expedition

Max Littna

Daressalam.

Coulanteste Ausführung
sämtlicher
Aufträge.

Commission

Vertretung

Pflanzungsleiter,

32 Jahre alt, mit guten Empfehlungen, sucht ander-
weitig Stellung.

Angebote unter H. M. an die Exped. dieser Zeitung.

Mit D. „Kronprinz“ treffen ein:
Oberhemden farbig, neueste Dessins, mit passenden,
weichen Stehmunlegekragen,
Oberhemden weiß — Tennishemden,
Steh- und Stehmunlegekragen,
Krawatten — Westengürtel — Hosenträger,
Feldhüte, neueste Formen,
Portemonnaies, Taschenmesser, Hand- Zahn-
und Kopfbürsten,
Seife, Kämmen, Bopfschmuck,
Sandtäschchen, Briefkassetten, Glastintenfässer,
Bilderrahmen, Bilder-, Märchen- u. Malbücher,
Buntstifte, Federkästen usw.

— **Spielsachen und Puppen** —
in sehr großer Auswahl

treffen demnächst ein.

Südafrikanische Stauensfedern
extra breit und lang
empfiehlt

Bürogeschäft W. Kühnig,
am Witzmannsdenkmal

Vertreter der Firma Aug. Polich, Leipzig, Hoflieferant.

HANSING & Co. Hamburg

Daressalam, Zanzibar, Mombasa, Muansa, Entebbe, Tabora.

Einfuhr — Ausfuhr — Bank — Kommission

Leichterei, Landen und Verladen

Spedition. Schiffsabfertigung

Petroleum und Kohlenlager

Vertreter für

**Chartered-Bank of India Austral
and China**

Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co
(Lager am Platze)

A. Strandes & Co., Bombay

Verein Hamburger Assecuradeure

**Albingia Feuerversicherungs-
Gesellschaft.**

(General-Agentur)

The Asiatic Petroleum Company.

Wilkins und Wiese, Neu-Hornow
(Lager afrikanischer Hölzer)

Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft

Lloyds Agenten

Andrew Usher & Co's Whisky

**Hauptagentur der „Germania“
Lebensversicherungs-Ges., Stettin.**

**Vertretung der Continental-Caoutchouc und
Gutta-Percha Co., Hannover.**

Friedr Krupp, Actiengesellschaft Gruson Werk

Bergwerks- und Landwirtschaftliche Maschinen — Sämtliche Maschinen für Plantagenbetrieb.

Ankauf sämtlicher Landesprodukte.

157

Lutz'

Kriminal- u. Detektiv-Romane.

In der Preisliste zu Rp. 1.—, 1.20,
1.50, 2.— pro Band brochiert:

A. K. Green, Hint. verschlossenen Türen
J. Hawthorne, Der grosse Bankdiebstahl
A. K. Green, Hand und Ring
J. Hawthorne, Der verhängnisvolle Brief
A. K. Green, Der verlassene Gasthaus
J. Hawthorne, Ein tragisches Geheimnis
A. K. Green, Um Millionen
L. Lynch, Schlingen und Netze
A. K. Green, Endlich gefunden
Conan Doyle, Späte Rache
Conan Doyle, Das Zeichen der Vier
Conan Doyle, Abenteuer d. Dr. Holmes
F. Hume, Geheimnis des Finkers
A. K. Green, Schein und Schuld
A. K. Green, Der Tag der Vergeltung
A. Gaboriau, Aktenstück Nr. 113
Th. Cobb, Eine dunkle Tat
A. K. Green, Zwischen 7 und 12 Uhr
Mark Twain, Querkopf Wilson
C. Doyle, Neue Abenteuer d. Dr. Holmes
Dietrich Theden, Der Advokatenbauer
Dietrich Theden, Ein Verteidiger
J. Kaulbach, Die weisse Nelke
R. Kohlrusch, Im Haus der Witwe
Mark Twain u. Bret Harte, Der kl. Detekt.
W. Collins, Der Mondstein
Dietrich Theden, Das lango Wunder u. a.
R. Kohlrusch, In der Dunkelkammer
C. Russell, Die Juwelen der Fr. Dines
Dietrich Theden, Die zweite Busse
Trojanowsky, Erzähl. ein. Gerichtsarztes
E. Gaboriau, Um eines Weibes willen
H. S. Merriman, Schloss Osterno
V. Ford, Das Abenteuer im Expresszug
A. M. Barbour, D. Testament d. Bankiers
Fr. Viller, Der schwarze Diamant
C. Doyle, Mein Freund der Mörder
A. v. Perfall, D. Finsternis u. ihr Eigent.
E. Gaboriau, Herr Lecocq
C. Muusmann, Rittmeister Bruhn u. Frau
C. Doyle, Der Hund von Baskerville
E. A. Poe, Unheimliche Geschichten
A. K. Green, Einer meiner Söhne
Fr. Viller, Das geheimnisvolle Schiff
A. K. Green, Der Filigranschmuck
R. Kohlrusch, Saffi
Stanislas Meunier, Kain.
B. E. Stevenson, Fräulein Holladay
Arthur Morrison, Detektiv Hewitt I
W. Collins, Nicht bewiesen
B. E. Stevenson, Seine Krollin
C. Doyle, Sherl. Holmes als Einbrecher
E. Gaboriau, Betrogene Frauen
M. L. Severy, John Darrows Tod.
Edm. Mitchell, Das Modell
Conan Doyle, Erinn. an Sh. Holmes I
S. Olivieri, Der Oberst
W. Collins, Die Amerikanerin
Richard Dallas, Enterbt.
F. Sinclair, Sherlock Holmes jun.
G. W. Appleton, Das Halsband d. Kaisers
C. Doyle, Erinn. an Sh. Holmes II.
Edmund Mitchel, Gehetzt

**Deutsch-Ostafrikan. Zeitung,
G. m. b. H., Daressalam,**

Vermessungsgehülfe

auf sofort gesucht. Beschäftigung längere Zeit. Auf-
steigendes Gehalt. Angebote unter A. 50 an die Ex-
pedition dieses Blattes.

352

Christbaum schmuck

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung, G. m. b. H.

Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Gr. Reichenstr. 27, Afrika Haus.

HAMBURG.

Telegr.-Adresse: Ostlinie Hamburg.

Regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen

Europa, Deutsch-Ost-Afrika und Süd-Afrika.

Nächste Ankunft von Europa

Dampfer „Admiral“	Capt. Kley	15. Dez. 1911
„Rufidji“	„ Michelsen	23. Dez. 1911
„Gertrud Woermann“	„ Carstens	5. Jan. 1912
„Swakopmund“	„ Pfeiffer	23. Jan. 1912

Nächste Ankunft von Bombay

Dampfer „Markgraf“	Capt. Ihle	16. Dez. 1911
--------------------	------------	---------------

Nächste Ankunft von Süd-Afrika

Dampfer „Feldmarschall“	Capt. Weisskam	23. Dez. 1911
„Adolph Woermann“	„ Iversen	13. Jan. 1912
„Windhuk“	„ Meyer	3. Febr. 1912

Nächste Abfahrt nach Europa

Dampfer „Slawentzitz“	Capt. Breckwoldt	8. Dez. 1911
„Feldmarschall“	„ Weißkam	24. Dez. 1911
„Rufidji“	„ Michelsen	1. Jan. 1912
„Adolph Woermann“	„ Iversen	14. Jan. 1912

Nächste Abfahrt nach Bombay

Dampfer „Markgraf“	Capt. Ihle	23. Dezember 1911
--------------------	------------	-------------------

Nächste Abfahrt nach Süd-Afrika

Dampfer „Admiral“	Capt. Kley	17. Dez. 1911
„Gertrud Woermann“	„ Carstens	7. Jan. 1912
„Prinzregent“	„ Gauhe	28. Jan. 1912

Alle Schadenersatz-Ansprüche wegen zerbrochener resp. beschädigter Colli müssen innerhalb 8 Tagen nach Entlöschung jedes Dampfers bei der unter-
zeichneten Agentur vorgebracht werden. An besagten acht Tagen ist ein europäischer Angestellter der Agentur zwecks Regelung dieser Schadenersatz-
Ansprüche Morgens von 9—10 Uhr im Zollhause. Nach diesem Zeitraum angemeldete Ansprüche können keine Berücksichtigung finden.

Nähere Auskunft erteilt die **Deutsche Ost-Afrika-Linie.**

Zweigniederlassung Daressalam.

MAX STEFFENS, Daressalam.

Anfang Dezember eröffne ich meine

Weihnachts-Ausstellung

und empfehle

Spielwaren, Baumschmuck, Baumkerzen, Konfekt (von Reese & Wichmann),
wie Chokolade, Marzipan, Zuckerwaren usw. usw.

Braune Kuchen, Pfeffernüsse, Pflastersteine.

Nürnberger Lebkuchen!

Wall-, Para. und Haselnüsse, Krachmandeln.

Datteln, Feigen, Traubrosinen.

Mein großes Lager in:

Champagner, Weinen, Likören usw.

bringe ich in empfehlende Erinnerung.

— Für Geschenkwerte —

habe ich eine grosse Auswahl in

feinen Seifen in Cartons, Parfüms, Eau de Cologne Nr. 4711 usw.
vorrätig.

Frisch eingetroffen

Prima Räucher-Aale

Beringe, Salzgurken, Sauerkohl.

▲▲▲▲▲▲▲▲

Heute:

Blut- und Leberwurst, Sülze, Sardellenleberwurst.

Morgen Sonntag:

Schweinefleisch.

Montag:

Bratwurst, Knackwurst, Berl. Fleischwurst.

Sailer & Thomas.

Staub- und wasserdichte

Minenuhren,

sowie Spezialuhren für Eingeborene.

Reparaturen unter Garantie.

W. Leischke, Uhrmacher.

Daressalam, Unter den Akazien

Verband der Sekretäre

des Gouvernements von Deutsch-Ostafrika.

Nächste Mitgliederversammlung

am Freitag, den 8. Dezember 1911, abends 8 1/2 Uhr,
im Hotel „Kaiserhof.“

3561

Der Vorstand.

Geschäftsverlegung.

Einer geehrten Kundschaft teile ich ganz ergebenst mit, dass ich mit dem heutigen Tage meine Geschäftsräume nach meinem neuerbauten Hause

Upanga- Ecke Ringstraße

verlegt habe und bitte ich, dass mir bisher geschenkte Vertrauen auch fernerhin bewahren zu wollen.

Indem ich, wie bisher, bestrebt sein werde, allen Wünschen meiner geehrten Kundschaft Rechnung zu tragen, bitte ich um weitere Unterstützung meines Unternehmens.

A. Rothbleiz,

Mechanische Tischlerei.

Reclam's Universal-Bibliothek.

Mit letztem Dampfer trafen die neuesten Bände ein.
D.-O.-Afrik. Zeitung, G. m. b. H.

3561

Das Ergebnis der Marokkoverhandlungen.

Wir bringen nachstehend den offiziellen Wortlaut der beiden Verträge, die in ihren insgesamt 32 Artikeln das sichtbare Ergebnis der langwierigen, Kredit und moralisches Ansehen Deutschlands in der Welt schädigenden Verhandlungen darstellen, ihr Inhalt ist zum Teil wenig erfreulich. Die Einbuße aber an moralischen Werten und die baaren Vermögensverluste, die wir in dieser Zeit erlitten haben, sind nicht paragrafisiert. Nichtsdestoweniger bestehen sie, und alle die schönen Redensarten der Offiziösen über die glückliche Lösung der Marokkofrage vermögen die Einsichtigen darüber nicht hinwegzutäuschen. Die beiden in Frage stehenden Staatsverträge lauten:

I. Deutsch-französisches Abkommen betreffend Marokko.

Die kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der französischen Republik haben infolge der in Marokko entstandenen Unruhen, die die Notwendigkeit erwiesen haben, dort im allgemeinen Interesse das in der Algeirasakte vorgesehene Werk des ruhigen Fortschritts zu fördern, es für notwendig erachtet, das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909 zu erläutern und zu ergänzen. Sie haben sich daher über einen neuen Vertrag geeinigt. Infolgedessen haben Herr v. Kiderlen-Waechter, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, und Herr Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Vereinbarung getroffen:

Art. 1.
Die kaiserlich deutsche Regierung erklärt, daß, da sie in Marokko nur wirtschaftliche Interessen verfolgt, sie Frankreich nicht in seinem Vorhaben behindern wird, die marokkanische Regierung bei der Einführung aller derjenigen administrativen, gerichtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen zu unterstützen, die zu einer guten Regierung des Reiches erforderlich sind. Das gleiche gilt für alle neuen Bestimmungen oder Veränderungen bestehender Bestimmungen, die diese Reformen mit sich bringen. Demgemäß gibt die kaiserlich deutsche Regierung ihre Zustimmung zu den auf dem Gebiete der Reorganisation, der Überwachung und finanziellen Sicherstellung geplanten Maßnahmen, welche die französische Regierung nach Einigung mit der marokkanischen Regierung zu diesem Behufe ergreifen zu müssen glaubt, unter der Voraussetzung, daß das Vorgehen Frankreichs die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen unangefastet läßt.

Für den Fall, daß Frankreich sich veranlaßt sehen sollte, seine Kontrolle und seinen Schutz stärker zum Ausdruck zu bringen und auszuweiten, wird die kaiserlich deutsche Regierung in Anerkennung der vollen Allseitsfreiheit Frankreichs und unter dem Vorbehalt, daß die Handelsfreiheit, die in den früheren Verträgen vorgezeichnet ist, aufrechterhalten bleibt, dem kein Hindernis in den Weg legen. Es versteht sich, daß die Rechte und der Wirkungsbereich der marokkanischen Staatsbank, wie sie in der Algeirasakte festgelegt sind, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 2.
In diesem Sinne herrscht Einverständnis darüber, daß die kaiserliche Regierung keinen Einwand dagegen erheben wird, wenn Frankreich nach Verständigung mit der marokkanischen Regierung zu denjenigen militärischen Besetzungen marokkanischen Gebietes schreitet, die es für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherheit des Handels für notwendig erachtet. Das gleiche gilt für alle polizeilichen Maßnahmen zu Lande und in den marokkanischen Gewässern.

Art. 3.
Für den Fall, daß Seine Majestät der Sultan von Marokko den diplomatischen und konsularischen Beamten Frankreichs die Vertretung und den Schutz der marokkanischen Untertanen und Interessen im Auslande anvertrauen sollte, erklärt die kaiserliche Regierung dagegen keinen Einwand zu erheben. Wenn andererseits Seine Majestät der Sultan von Marokko dem Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung die Aufgabe übertragen sollte, sein Vermittler gegenüber den fremden Vertretern zu sein, würde die deutsche Regierung dagegen keinen Einwand erheben.

Art. 4.
Die französische Regierung erklärt, daß sie, entschlossen, unverzüglich an dem Grundsatze der Handelsfreiheit in Marokko festzuhalten, keinerlei ungleichmäßige Behandlung bei der Einführung von Zöllen, Steuern und anderen Abgaben, noch bei der Festsetzung der Tarife für Transporte auf Eisenbahnen, Flußschiffahrts- oder allen anderen Verkehrswegen, ebensowenig wie in allen Fragen des Durchgangsverkehrs, zulassen wird.

Die französische Regierung wird desgleichen bei der marokkanischen Regierung für die Verbindung jeder unterschiedlichen Behandlung von Angehörigen der verschiedenen Mächte eintreten, sie wird sich namentlich jeder Maßnahme widersetzen, die, wie zum Beispiel der Erlass administrativer Bestimmungen, betreffend Maß und Gewicht, Eichverfahren, Pünzierung von Edelmetallen usw., die Waren eines Staates in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen könnten.

Die französische Regierung verpflichtet sich, ihren Einfluß auf die Staatsbank dahin geltend zu machen, daß diese der Reihe nach Mitglieder ihrer Direktion in Tanger den Posten eines Delegierten überträgt, über die sie bei der „Commission des valeurs douanières“ und dem „Comité Permanent des Douanes“ verfügt.

Art. 5.
Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß in Marokko keinerlei Ausfuhrabgaben für die aus marokkanischen Häfen ausgeführten Eisenerze erhoben werden. Erzbergwerke haben weder für Förderung, noch für Betriebsmittel irgendeine besondere Abgabe zu tragen. Sie werden, außer den allgemeinen Steuern, nur eine nach Hektar und Jahr berechnete feste Abgabe und eine Steuer nach Maßgabe des Bruttoertrags entrichten. Diese Abgaben, die den Vorschriften der Artikel 35 und 49 des dem Protokoll der Pariser Konferenz vom 7. Juni 1910 angegeschlossenen Berggesetzentwurfs zu entsprechen haben, sind in gleicher Weise von allen Bergwerksunternehmungen zu tragen.

Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß die Bergwerksabgaben regelmäßig erhoben werden, ohne daß ein ganzer oder teilweiser Nachlaß dieser Abgaben, unter welchem Vorwand auch immer, zugunsten Einzelner bewilligt werden könnten.

Art. 6.
Die Regierung der Französischen Republik verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten und Lieferungen, die für den etwaigen Bau von Straßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphenleitungen usw. benötigt werden. Sie verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, daß die Submissionsbedingungen, besonders was die Materiallieferung und die Pri-

zen für Submissionsangebote betrifft, die Angehörigen keines Staates benachteiligen.

Die Ausbeutung der großen erwähnten Unternehmungen bleibt dem marokkanischen Staat vorbehalten oder wird von ihm Dritten frei übertragen, die damit beauftragt werden können, die zu diesem Zweck nötigen Mittel zu beschaffen. Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß bei dem Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsmittel, wie bei der Anwendung der zur Regelung ihres Betriebes bestimmten Bestimmungen keinerlei unterschiedliche Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Staaten, die von diesen Transportmitteln Gebrauch machen, eintritt.

Die Regierung der Republik wird ihren Einfluß bei der Staatsbank dahin geltend machen, daß diese der Reihe nach den Mitgliedern ihrer Direktion in Tanger den Posten eines Delegierten überträgt, über den sie bei der „Commission generale des adjudications et marches“ verfügt. Ebenso wird die französische Regierung sich bei der marokkanischen Regierung dafür verwenden, daß diese für die Geltungsdauer des Artikels 66 der Algeirasakte einem Angehörigen der in Marokko vertretenen Mächte einen der drei Posten eines schiedsrichterlichen Delegierten bei dem „Comité special des travaux publics“ überträgt.

Art. 7.
Die französische Regierung wird bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß die Eigentümer von Bergwerken, industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit ermächtigt werden können, dem Betrieb dienende Eisenbahnen zu bauen zur Verbindung ihrer Produktionszentren mit den allgemeinen Verkehrslinien und den Häfen, nach Maßgabe von Reglements, die nach dem Vorbilde der diesbezüglichen französischen Gesetzgebung erlassen werden sollen.

Art. 8.
Ueber die Eisenbahnen in Marokko wird jährlich ein Bericht ausgegeben werden, welcher nach den gleichen Formen und Bedingungen aufzustellen ist, wie die von den französischen Eisenbahngesellschaften den Generalversammlungen ihrer Aktionäre vorgelegten Berichte.

Die Regierung der Republik wird einen Administrator der marokkanischen Staatsbank mit der Aufstellung dieses Berichts beauftragen. Dieser ist mit seinen Unterlagen den Herren mitzutauschen und dann gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die diese letzteren auf Grund eigener Ermittlungen ihm zufügen zu müssen glauben, zu veröffentlichen.

Art. 9.
Um nach Möglichkeit diplomatische Reklamationen zu vermeiden, wird die französische Regierung bei der marokkanischen dafür eintreten, daß diese einem für jede Angelegenheit durch den französischen Konsul im Einvernehmen mit dem Konsul der beteiligten Mächte oder mangels Einverständnisses durch die beiden Regierungen ad hoc bestimmten Schiedsrichter die Klagen unterbreitet, die von fremden Staatsangehörigen gegen marokkanische Behörden oder als marokkanische Behörden fungierende Beamte erhoben werden, sofern sie sich durch die Vermittlung des französischen Konsuls und des Konsuls der beteiligten Mächte nicht haben regeln lassen. Dieses Verfahren bleibt bis zur Einführung einer Rechtsordnung in Kraft, die sich nach dem Vorbilde der rechtlichen Grundsätze der Gesetzgebung der beteiligten Mächte richten und dann bestimmt sein wird, nach vorhergegangener Verständigung mit diesen, die Konsulargerichte zu ersetzen.

Art. 10.
Die französische Regierung wird dafür sorgen, daß die fremden Staatsangehörigen das Recht der Fischerei in den marokkanischen Gewässern und Häfen auch weiterhin ausüben dürfen.

Art. 11.
Die französische Regierung wird bei der marokkanischen Regierung dafür eintreten, daß diese dem auswärtigen Handel nach Maßgabe seiner Bedürfnisse neue Häfen öffnet.

Art. 12.
Um einem Ertrucken der marokkanischen Regierung zu entsprechen, verpflichten sich beide Regierungen, in Übereinstimmung mit den anderen Mächten auf der Grundlage der Madrider Konvention eine Prüfung der Aktien und der Stellung der in den Artikeln 8 und 10 dieser Konvention erwähnten fremden Schutzgegnossen und Nachalaten zu veranlassen.

Sie kommen ferner überein, bei den Signatarvächten jede Modifikation der Madrider Konvention zu befrachten, die sich aus einer in einem späteren Zeitpunkt etwa notwendig werdenden Aenderung des Systems der Schutzbesitzenen und Nachalaten ergeben würde.

Art. 13.
Alle Klauseln einer Verständigung oder einer Vereinbarung, eines Vertrages oder einer Verordnung, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen sollten, sind und bleiben aufgehoben.

Art. 14.
Die vorstehende Vereinbarung wird den anderen Signatarvächten der Algeirasakte mitgeteilt werden, wobei beide Regierungen sich verpflichten, sich gegenseitig ihre Unterstützung zu leisten, um den Beitritt dieser Mächte zu erlangen.

Art. 15.
Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Paris auszutauschen. So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am 4. November 1911.

(gez.) Kiderlen. (gez.) Jules Cambon.

II. Deutsch-französisches Abkommen, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika.

Die kaiserlich deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik sind übereingekommen im Anschluß und als Ergänzung des Marokko betreffenden Abkommens vom 4. November 1911 und als Kompensation für die Schutzrechte, die Frankreich bezüglich des Scherifenreichs zurkannt worden sind, einen Gebietsaustausch in ihren Besitzungen in Äquatorial-Afrika vorzunehmen und zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen.

Infolgedessen haben Herr v. Kiderlen-Waechter, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, und Herr Jules Cambon, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, sich ihre Vollmachten, die gut und richtig befunden worden sind, mitgeteilt und nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.
Frankreich tritt an Deutschland die Gebiete ab, deren Grenze wie folgt festgesetzt wird:

Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie setzt an am östlichen Ufer der Bai von Wonda an einer noch zu bestimmenden Stelle, geht weiter nach der Mündung des Massif de zu und biegt nordöstlich verlaufend nach dem südöstlichen Winkel von Spanisch-Guinea um.

Sie schneidet den Zwondo-Fluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem Fluß bis Madichingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab östlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngoko und des Sangha im Norden von Wesso trifft.

Die Grenze verläuft dann den Sanghafluß an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) je nach der geogra-

phischen Gestaltung der Vertikaleit mindestens sechs und höchstens zwölf Kilometer von dieser Ortlichkeit entfernt liegen soll. Sie biegt von hier nach Südwesten ab und folgt dem Tal des Mandelo bis zu seiner Vereinigung mit dem Bofiba. Sie verläuft den Bofiba im den Likala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongo-Stromes und folgt diesem bis zur Mündung des Sangha auf einer Strecke von 6 bis 12 km, die nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse festgelegt werden wird. Die Grenze geht den Sangha aufwärts bis zu dem Likala-aug-Herbes, dem sie bis Botungo folgt. Sie erhebt sich danach von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Vera Ngosa, biegt von dort in der Richtung auf die Vereinigung des Bodingue und des Kobaje um und geht den Kobaje talab bis zum Ubangi nördlich von Mongumba.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Vertikaleit so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 km ausdehnt; die Grenze steigt danach schräg nach Nordwesten an, so daß sie den Pamafluß in einem noch zu bestimmenden Punkte westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi erreicht, geht das Tal des Pama aufwärts und trifft den Di-Logone ungefähr da, wo dieser Fluß den achten Parallelkreis erreicht in der Höhe von Gora. Sie folgt endlich dem Lauf des Logone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Artikel 2.
Deutschland tritt an Frankreich die Gebiete ab, die nördlich der jetzigen Grenze der französischen Besitzungen im Tschadgebiet zwischen dem Schari im Osten und dem Logone im Westen gelegen sind.

Artikel 3.
Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, die vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Abkommens rechnen, soll eine technische Kommission, deren Mitglieder in gleicher Anzahl von der deutschen und der französischen Regierung zu ernennen sind, den Verlauf der Grenze festlegen, nach Maßgabe der allgemeinen Angaben, die sich aus dem Wortlaute der Artikel 1 und 2 ergeben.

Innerhalb einer Frist von 18 Monaten, die von der Unterzeichnung des Protokolls über die Arbeiten der technischen Kommission rechnen, wird in Gemäßheit derselben nach gemeinsamem Einvernehmen so schnell als möglich zur Vermarktung der Grenzen sowie zur Bezeichnung und Vermarktung der in Artikel 8 vorgegebenen und für die französische Regierung bestimmten Pachttervains beschritten werden.

Die Protokolle der technischen Kommission und der mit der Grenzvermarktung beauftragten Beamten sollen erst nach Ratifikation durch beide Regierungen definitive Gültigkeit erlangen.

Artikel 4.
Die technische Kommission und die mit der im vorhergehenden Artikel genannten Grenzvermarktung Beauftragten sind befugt, in gemeinsamem Einvernehmen der Bodengestalt und den örtlichen Umständen Rechnung zu tragen, wie zum Beispiel den Bedürfnissen der Grenzüberwachung und der Rassengemeinschaft der Volksstämme. Sie sollen bei der Festlegung der Grenze tunlichst die natürlichen, durch Wasserläufe angezeigten Grenzen berücksichtigen und, falls die Grenze die Richtung der Flüsse schneidet, sie an die Wasserscheide anleihen.

Artikel 5.
Die gegenwärtigen Gebietsaustauschungen erfolgen unter den Verhältnissen, unter denen die betreffenden Gebiete sich zur Zeit des Abschlusses der gegenwärtigen Vereinbarung befinden, das heißt unter der Voraussetzung für beide Regierungen, die etwa von einer derselben bewilligten öffentlichen und privaten Konzessionen zu achten. Beide Regierungen werden sich den Wortlaut der Urkunden mitteilen, durch die diese Konzessionen verliehen worden sind.

Die deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der französischen Regierung ein, die sich aus den vorerwähnten Urkunden hinsichtlich der Konzessionsgesellschaften ergeben. Diese treten unter die Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit des Deutschen Reiches. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung der fraglichen Bestimmungen regeln.

Dasselbe gilt für den französischen Staat hinsichtlich der Konzessionen, die etwa in den Gebieten belegen sind, die an seine Staatshoheit, Staatsgewalt und Gerichtsbarkeit übergehen.

Artikel 6.
Die deutsche Regierung wird der Ausbeutung sowie der Unterhaltung und den Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an der längs des Ubangi laufenden französischen Telegraphenlinie kein Hindernis in den Weg legen. Dasselbe bleibt auf ihrem Verlangen durch deutsches Gebiet französisch. Den deutschen Behörden wird die Benutzung der Linie unter später festzusetzenden Bedingungen freistehen.

Artikel 7.
Wenn die französische Regierung durch das deutsche Gebiet eine Eisenbahn zwischen Gabun und Mittelkongo und zwischen dieser letzteren Kolonie und dem Ubangi-Schari fortzuführen wünscht, so wird die deutsche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die deutsche Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Wenn die deutsche Regierung eine in Kamerun bestehende Eisenbahn durch das französische Gebiet fortzuführen wünscht, so wird die französische Regierung dem nichts in den Weg legen. Die Vorstudien und Arbeiten werden gemäß den zur gegebenen Zeit zwischen beiden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen erfolgen, wobei die französische Regierung sich vorbehält, anzugeben, ob sie sich an der Ausführung dieser Arbeiten auf ihrem Gebiete zu beteiligen wünscht.

Artikel 8.
Die kaiserliche Regierung wird an die französische Regierung unter den in einer besonderen Abmachung festzusetzenden Bedingungen längs des Venue und des Mayo Kébi sowie weiter in der Richtung auf den Logone zu Grundstücke verpachten, die im Hinblick auf die Errichtung von Bergbauunternehmens- und Magazinstationen auszuwählen sind und der Errichtung einer Etappenstraße dienen sollen. Jedes dieser Grundstücke, deren Länge am Fluße bei hohem Wasserstand höchstens 500 Meter sein darf, soll einen 50 Hektar nicht übersteigenden Flächeninhalt haben. Die Lage dieser Grundstücke wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden.

Wenn die französische Regierung künftig zwischen dem Venue und dem Logone südlich oder nördlich des Mayo Kébi eine Straße oder eine Eisenbahn anzulegen wünscht, so würde die kaiserliche Regierung dem nichts in den Weg legen. Die deutsche und die französische Regierung werden sich über die Bedingungen verständigen, unter denen die Arbeiten ausgeführt werden könnten.

Artikel 9.
In dem Wunsche, ihre guten Beziehungen in ihren zentralafrikanischen Besitzungen zu bekräftigen, verpflichten sich Deutschland und Frankreich, keine Besetzungen längs der Wasserläufe anzulegen, die der gemeinsamen Schifffahrt dienen sollen. Diese Vorschrift hat keine Anwendung zu finden auf bloße Sicherheitsanlagen zum Schutze der Stationen gegen Einfälle der Eingeborenen.

